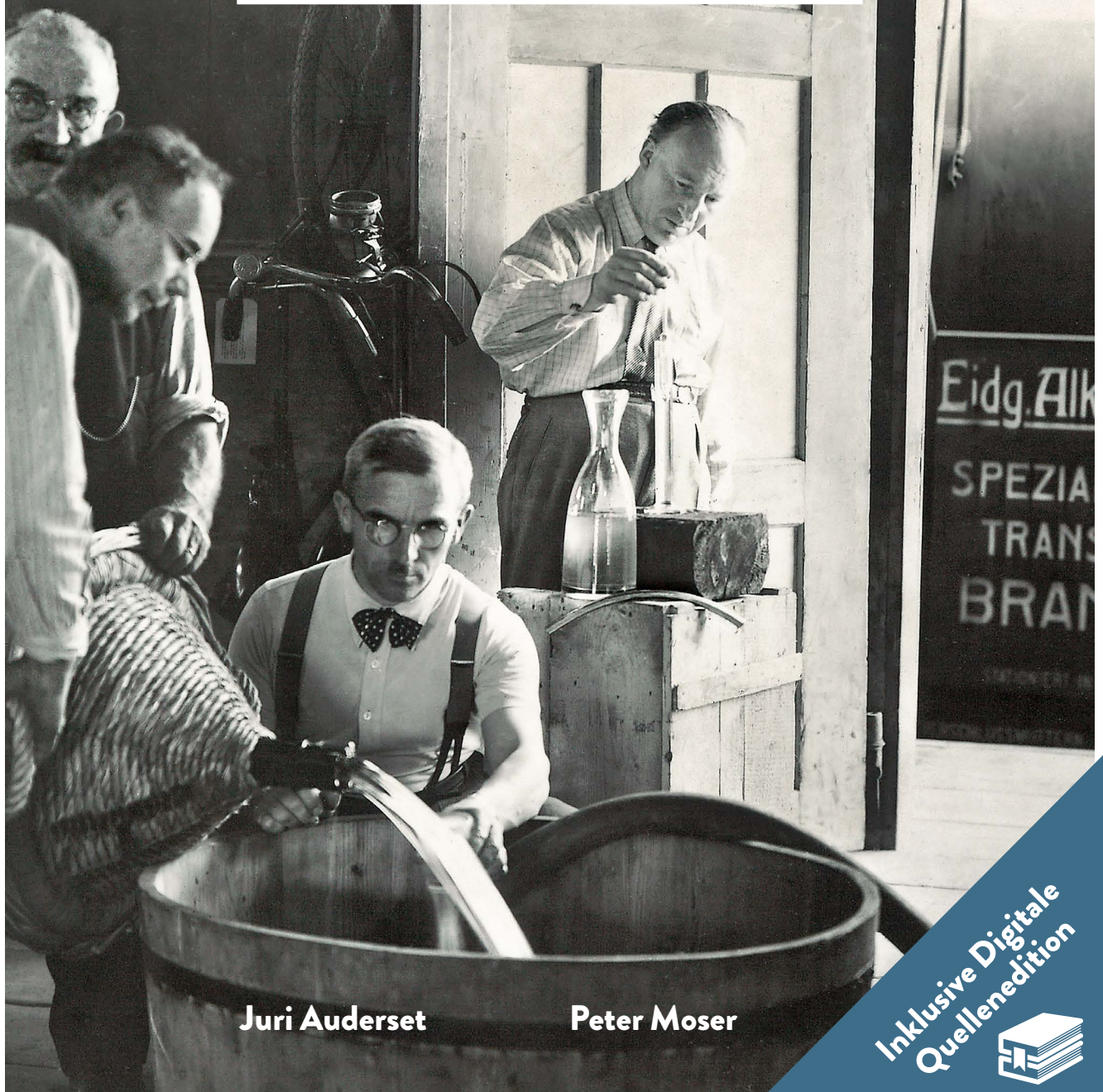


RAUSCH & ORDNUNG

Eine illustrierte Geschichte der Alkoholfrage,
der schweizerischen Alkoholpolitik und der
Eidgenössischen Alkoholverwaltung (1887–2015)



Juri Auderset

Peter Moser

Inklusive Digitale
Quellenedition



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	9	2. Verwissenschaftlichung, Bekämpfung und Versorgung (1890–1914)	48
Einleitung	10		
1. Von der Alkoholfrage zur Alkoholordnung (1848–1890)	18	2.1 Der medizinisch-wissenschaftliche Blick	50
1.1 Alkoholfrage als Teil der sozialen Frage	20	2.2 Abstinenzbewegung im internationalen Kontext	56
1.2 Statistische Vermessung der Alkoholfrage	26	2.3 Alkoholversorgung des Industriesektors	64
1.3 Kantone oder Bund: Wer soll eingreifen?	30	2.4 Umstrittenes Verwaltungshandeln und Alkoholzehntel	70
1.4 Ein staatliches Monopol als Lösung?	36	2.5 Das (vorläufige) Ende der grünen Fee	76
1.5 Bund und Brenner organisieren sich	42	3. Integration der Alkoholfrage in die neue Ernährungspolitik (1914–1945)	82
		3.1 Ernährungspolitischer Paradigmenwechsel im Ersten Weltkrieg	84
		3.2 Auf der Suche nach einer neuen Alkoholordnung	92
		3.3 Ein EAV-Vertrauensmann in jeder Gemeinde	100
		3.4 Süssmost statt Schnaps	110
		3.5 Alkoholpolitik und Kriegswirtschaft	118

4. Alkoholpolitik in der Konsumgesellschaft (1945–1980) 126

- 4.1 Vom Elendstrinken zum Wohlstandstrinken? 128
- 4.2 Massenmedien im Dienst der Alkoholpolitik 136
- 4.3 Konzessionierung, Kontrolle und Konfiskationen 144
- 4.4 Obstbäume fällen und Pausenäpfel propagieren 152
- 4.5 Alkoholpolitik als Präventionspolitik 162

5. Alkoholpolitische Umbrüche und die grosse Ernüchterung (1980–2015) 168

- 5.1 Alkoholpolitische Orientierungskrisen 170
- 5.2 Beginn der institutionellen Zerstückelung 178
- 5.3 Globalisierung, Handelsliberalisierungen und das neue EAV-Profil 184
- 5.4 Liberalisierungsschritte im Ethanolhandel und Entstehung von Alcosuisse 190
- 5.5 Bestrebungen zur Totalrevision des Alkoholgesetzes (2004–2015) 198
- 5.6 Epilog 206

Schlussbetrachtungen 208

Anhang 214

- Abkürzungsverzeichnis 216
- Chronologie 217
- Alkoholpolitisch relevante Abstimmungen (1885–2015) 220
- Statistischer Anhang 221
- EAV-Direktoren 224
- Personenregister 225
- Endnoten 227
- Quellenverzeichnis und Bibliografie 235
- Abbildungsverzeichnis 243
- Glossar 245

Digitale Quellenedition

Einleitung

Nachdem sich Edmund Wilhelm Milliet, der erste Direktor der Eidgenössischen Alkoholverwaltung, während gut eines Jahrzehnts intensiv mit der Alkoholfrage auseinandergesetzt hatte, fasste er seine Erfahrungen in folgenden Worten zusammen: «In der Tat erscheint der Alkoholismus in jeweilen anderer Betrachtung, je nachdem wir den Verbrauch gebrannter Wasser bei Kindern oder Erwachsenen, bei Frauen oder Männern, bei Reichen oder Armen, bei Gesunden oder Kranken ins Auge fassen; je nachdem es sich um reine oder unreine, um starke oder schwache Spirituosen, um grosse oder kleine Dosen, um öfters wiederholten oder um gelegentlichen Trunk handelt; je nachdem der Konsum im Norden oder Süden, in der Stadt oder auf dem Lande, im Wirtshaus oder im Privathaus statt hat; je nachdem andere Genussmittel und Genüsse ihre Wirkungen mit denen des Alkohols verknüpfen oder nicht; je nachdem die Beweggründe des Trunks in körperlicher oder geistiger Misere oder in den Erschöpfungen harter Arbeit, in den Aufregungen des modernen Erwerbs- und Verkehrslebens liegen; je nachdem die Getränke in ruhiger Beschaulichkeit genossen oder in Hast heruntergeschüttet werden; je nachdem die Branntweinflasche von der Sonne des Tags oder von der trüben Mitternachtslampe einer verrufenen Kneipe beschienen wird.»¹

In der Alkoholfrage, so lassen sich Milliets Beobachtungen zusammenfassen, widerspiegeln sich Widersprüche und Konfliktlinien moderner industriekapitalistischer Gesellschaften, sym-

bolische Bedeutungen, kulturelle Wahrnehmungen und soziale Praktiken des Trinkens. Ganz offensichtlich spielen dabei Klassen-, Geschlechter- und Generationenverhältnisse eine zentrale Rolle. Wie Alkohol betrachtet und beurteilt wird, hängt stark vom Wandel der Arbeits- und Erwerbsformen ab, von den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen, von den Veränderungen des medizinischen, chemischen und toxikologischen Wissens über den Alkohol, von der Wahrnehmung sozialer Norm und Devianz, von den kollektiven Bedrohungsgefühlen oder von der Einbettung des Trinkens in die soziale Alltagskultur. Ob der Alkohol als Gift oder Genussmittel, als Ersatz für Nahrungsmittel oder Medizin, als Sorgenbrecher oder Aufputschmittel, als toxischer Suchtstoff oder als Schmiermittel zur Bildung von Gruppenidentitäten, als Medium zur Steigerung der Geselligkeit oder als Schritt zum sozialen Abstieg betrachtet wird; ob der Alkoholkonsum durch die Brille des «Elends- und Problemtrinkens» sorgenvoll wahrgenommen wird oder als «Entspannungs- und Belohnungstrinken» in sozial akzeptabler Form erscheint – all dies wurde zu unterschiedlichen Zeiten in unterschiedlichen Handlungskontexten immer wieder neu beurteilt.² «Die» Alkoholfrage gibt es deshalb nicht, sie ist vielmehr eine wandelbare, soziokulturelle Konstruktion. Die Betrachtungen, Deutungen und Beurteilungen des Alkoholkonsums und seiner Folgen sind nicht nur vielfältig und umstritten, sie verändern sich ganz offensichtlich auch im Verlauf der Zeit immer wieder.



^{E1} Die Ambivalenz des Agrarischen: Getreide, Obst, Kartoffeln und Beeren können sowohl für die Ernährung als auch für die Herstellung von Alkohol genutzt werden.

Multifunktionale und mehrdeutige Substanz
Alkohol ist eine multifunktionale und kulturell mehrdeutige Substanz, die ebenso Begehren wie Furcht auszulösen vermag. Aus historischer Perspektive fällt auf, dass gerade diese Nutzungs- und Bedeutungsvielfalt den widersprüchlichen Erfahrungen und gesellschaftlichen Wahrnehmungen von Alkohol zugrunde liegt.³ Als in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erstmals konkret von der «Alkoholfrage» die Rede war und bestimmte Formen des Konsums von Alkohol als gesellschaftlich problematisch wahrgenommen wurden, entwickelten zivilgesellschaftliche Organisationen und staatliche Institutionen ein Zuständigkeits- und Verantwortungsbewusstsein, das weit über die bisher bekannten Sittenmandate, Besteuerungsformen und Konsumeinschränkungen hinausging. Fortan wurde die Alkoholfrage zu einem facettenreichen und wandelbaren Bereich zivilgesellschaftlicher Forderungen und staatlicher Regulationsversuche. Wie es der amerikanische Soziologe und Histori-

ker der Alkoholfrage Joseph Gusfield formulierte: «Bestrebungen von Behörden und Institutionen zur Begrenzung, Kontrolle und Unterdrückung bestimmter Trinkmuster verlaufen durch die Geschichte vieler Länder wie Flüsse durch eine Landschaft, manchmal angeschwollen durch Frühlingsregen, manchmal durch die Sommerhitze ausgetrocknet und zu einem Rinnsal geschrumpft.»⁴

Dass das alkoholpolitische Eingreifen der Staaten solchen Schwankungen unterlag, illustriert, dass Gesellschaften den Alkoholkonsum nicht immer in gleicher Weise und in gleichem Ausmass als Problem wahrnahmen und wahrnehmen. Wie der Alkohol beurteilt wurde und wie man seine Produktion, seinen Handel und Konsum gesellschaftlich und politisch zu regulieren versuchte, hing von den historisch sich verändernden Kontexten ab, in welchen Menschen Alkoholika herstellten, verkauften, tranken und sich über die sozialen, wirtschaftlichen

und kulturellen Bedeutungen dieser Substanz stritten. So betrachtet, entpuppt sich der Alkohol als eine vielschichtige Substanz, die sich den jeweiligen Lösungsvorschlägen und den daraus abgeleiteten Regulierungsregimes gleich wieder zu entziehen droht. Um in Gusfields Bildsprache zu bleiben: Die Produktionsformen, Konsumpraktiken, Trinkmotive und kulturellen Deutungen des Alkohols traten oft über die Ufer der regulatorischen Flussbette und bildeten neue, mithin unvorhersehbare Flussläufe, die staatliche und zivilgesellschaftliche Institutionen wiederum neu zu kanalisieren versuchten. Diese Dynamik gilt es in einer Geschichte der Alkoholfrage vom 19. bis ins 21. Jahrhundert zu erkunden.

Aus diesem Grund erschöpft sich eine Geschichte der Alkoholpolitik nicht in den gesetzlichen Rahmenbedingungen und im staatlichen Ordnungshandeln. Die Bedeutung der alkoholpolitischen Massnahmen lässt sich nur in ihren Wechselwirkungen mit gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, kulturellen und mentalen Veränderungsprozessen fassen.

Wenn im Folgenden mit der 1887 gegründeten Eidgenössischen Alkoholverwaltung (EAV) ein zentraler Akteur der schweizerischen Alkoholpolitik in den Fokus gerückt wird, dann geschieht dies weniger, um eine klassische Institutionengeschichte zu schreiben, sondern um die Sozial- und Kulturgeschichte der Alkoholfrage in der Schweiz durch das Prisma jener Institution zu betrachten, die während mehr als hundert Jahren eine zentrale Rolle in ihrer Regulierung spielte und in der Mitte eines Netzes alkoholpolitischer Akteure und Organisationen stand.

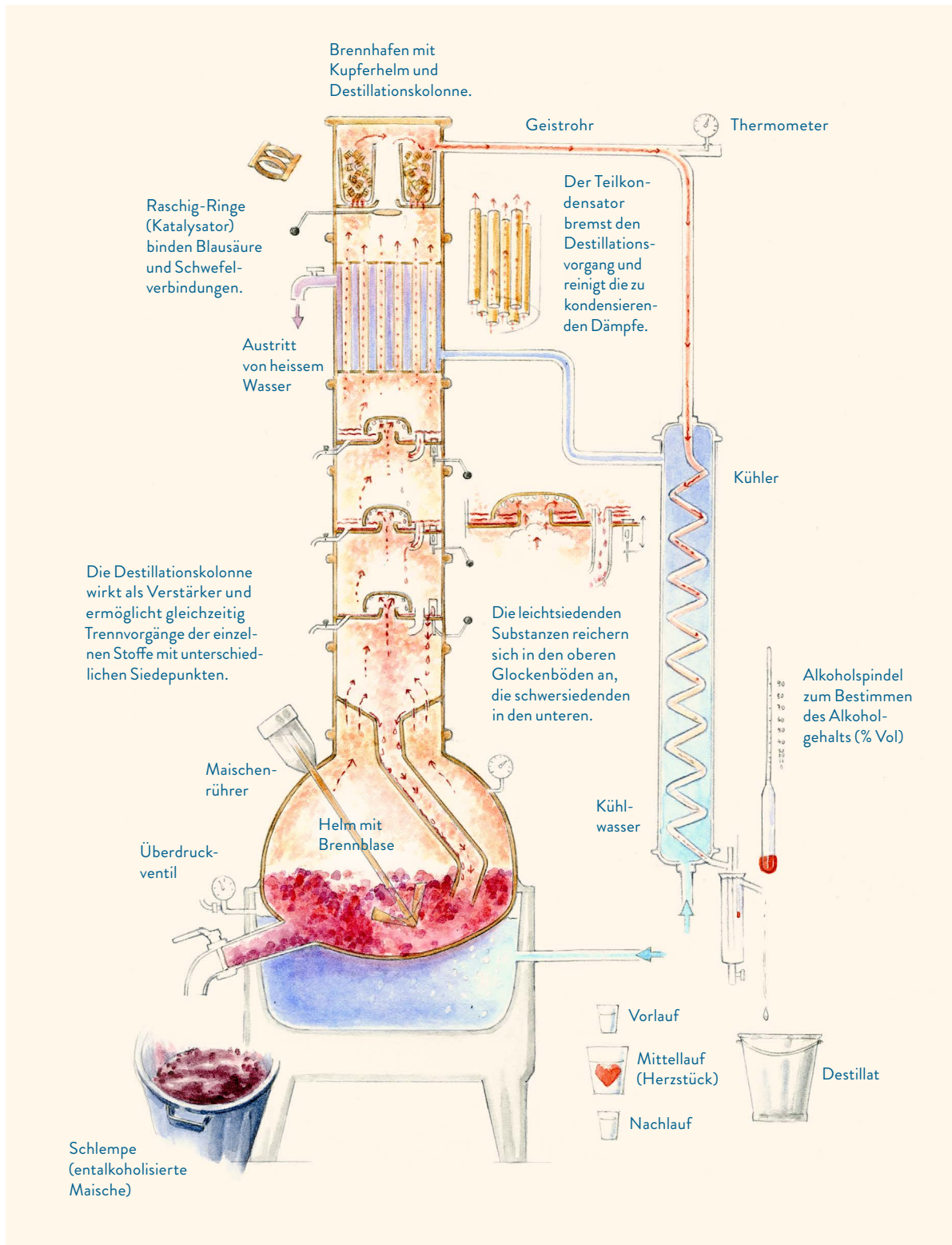
Alkoholpolitische Konjunkturen im «langen 20. Jahrhundert»

In diesem Buch werden zentrale Aspekte der Alkoholpolitik in ihren Zusammenhängen mit den sich wandelnden gesellschaftlichen Wahrnehmungen und Problematisierungen der Alkoholfrage thematisiert. Dabei lassen sich über das «lange 20. Jahrhundert»⁵ hinweg gesehen drei wesentliche Entwicklungsphasen ausmachen:

- eine in den 1880er-Jahren einsetzenden Periode, in welcher die Alkoholfrage vor allem als Teil der sozialen Frage diskutiert wurde und zur Herausbildung einer bundesstaatlichen Alkoholpolitik führte;
- eine mit dem Ersten Weltkrieg beginnende, bis in die 1980er-Jahre dauernde Zeitspanne, in welcher die bisherigen alkoholpolitischen Massnahmen in die neue Ernährungs-, Agrar- und Gesundheitspolitik integriert und in enger Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Akteuren massiv ausgebaut wurde;
- eine sich in den 1980er-Jahren herausbildende Periode, in welcher die Alkoholpolitik wieder aus ihren ernährungs- und agrarpolitischen Zusammenhängen herausgelöst und die Tätigkeiten der EAV schrittweise auf fiskal- und handelspolitische Handlungsfelder reduziert wurden.

Soziale Frage und Entstehung einer bundesstaatlichen Alkoholpolitik (1880–1914)

In der ersten Phase wurde die Alkoholfrage vor allem im Kontext der sozialen Frage thematisiert und mit sozialwissenschaftlichen und medizinischen Instrumenten auf Bundesebene zu lösen versucht (Kapitel 1 und 2). Temperenz- und Abstinenzbewegungen rüsteten sich mit neuen wissenschaftlichen und medizinischen Konzepten und begannen, die als «Kartoffelschnapspest» wahrgenommenen Formen des Alkoholkonsums der ländlichen Unterschicht und der Fabrikarbeiterschaft als Krankheit und Sucht darzustellen. Eine umfassende statistische Erhebung der Bundesverwaltung legte das nötige empirische Fundament für eine Regelung auf Bundesebene. Nach heftigen Debatten setzte sich 1885 das Regulierungsmodell eines Alkoholmonopols durch, das versprach, die vielseitigen Anliegen konstruktiv zu integrieren. Die 1887 gegründete Alkoholverwaltung setzte beim Trinkalkohol auf eine Politik der Mässigung durch ein Verbot des Brennens von Kartoffeln



E2 Brenninstallation und Destillationsvorgang auf einen Blick.

und Getreide und beim Industriealkohol auf eine sichere Versorgung durch die Organisation von Importen. Der auf die Spirituosen fokussierte Blick prägte die schweizerische Alkoholpolitik während der folgenden hundert Jahre; gegorene Alkoholika wurden von den Behörden lange Zeit kaum problematisiert. Anders als es ihre Bezeichnung suggeriert, verwaltete die EAV denn auch nur die gebrannten Wasser, nicht aber gegorene alkoholische Getränke wie Bier und Wein. Versuchte die Alkoholpolitik des Bundes zum Teil heftige Konflikte, so förderte sie gleichzeitig auch strukturbildende Formen der Kooperation mit den Kantonen, den Produzenten gebrannter Wasser, der Abstinenzbewegung sowie führenden Akteuren der schweizerischen Industrie. Die zuerst kantonale und dann nationale Prohibition des Absinths bildete ab 1910 und für knapp hundert Jahre denn auch eher eine Ausnahme in der schweizerischen Alkoholpolitik.

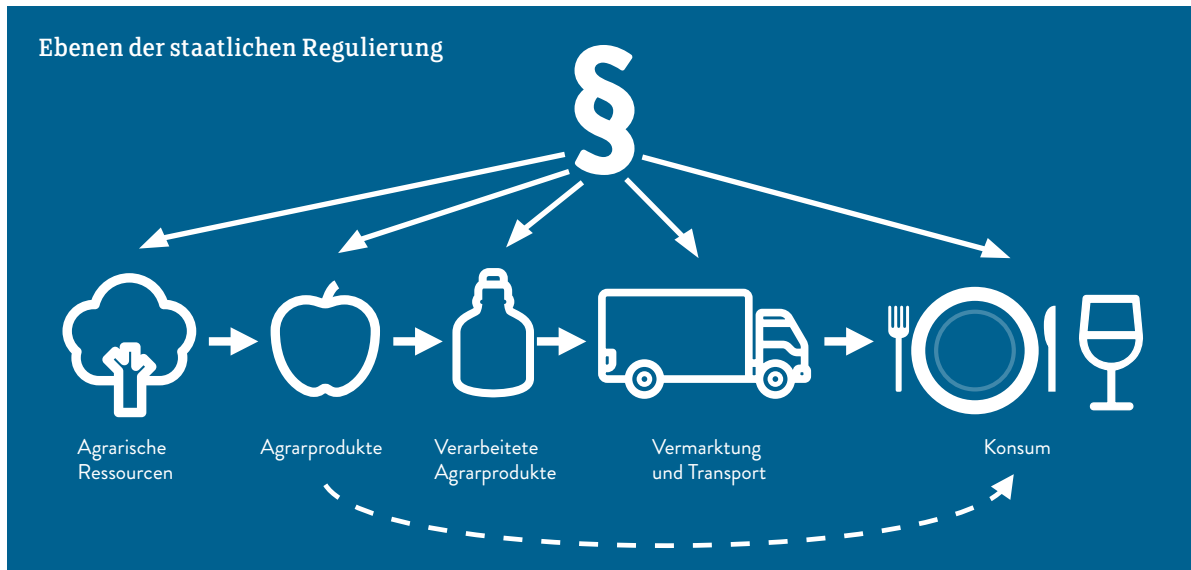
Alkoholpolitik als Teil der Ernährungspolitik (1914–1980)

Vom Ersten Weltkrieg bis in die 1980er-Jahre wurde die Alkoholpolitik schrittweise auf alle Spirituosen ausgeweitet und zu einem integralen Bestandteil der Ernährungs-, Agrar- und Gesundheitspolitik (Kapitel 3 und 4). In dieser Phase versuchten staatliche Institutionen und private Akteure, die agrarischen Produkte, welche am Anfang fast jeder Alkoholherstellung stehen, aus gesundheits- und versorgungspolitischen Gründen Ernährungszwecken zuzuführen, anstatt aus ihnen Schnaps zu brennen. Die Förderung der Nutzung von Kartoffeln, Obst und Beeren zu Ernährungszwecken war eine bemerkenswerte «Besonderheit» der schweizerischen Alkoholpolitik, der es in dieser Zeit gelang, immer mehr private Akteure in ihre Bestrebungen zu integrieren.⁶ Gesunde Ernährung von Tafelobst anstatt gesundheitsschädliches Trinken von gebranntem Mostobst forderten und förderten die EAV, Agronomen, Ernährungswissenschaftler und Sozialreformer nun gemeinsam. Weil sie sich zugleich einig waren, dass die dezentrale Produktion von Kernobstbrandtwein stärker reguliert, kontrolliert und verringert werden

sollte, konnten jetzt auch Brüche gekittet und Gräben überbrückt werden, die in der ersten Phase zwischen der Alkoholverwaltung, den Kantonen und der Abstinenzbewegung aufgebrochen waren. Diese Annäherung erfolgte jedoch keineswegs linear, sondern in einem zuweilen heftig umstrittenen politischen Ringen, das zu Beginn der 1930er-Jahre zu einer neuen Alkoholgesetzgebung führte, der die Stimmberechtigten erneut zustimmten.

Mit dem neuen Verfassungsartikel von 1930 und dem Alkoholgesetz von 1932 erhielt die Politik der Regulierung und Förderung eine neue Legitimation und die EAV einen sprunghaften Bedeutungsgewinn im Alltagsleben vieler Menschen. Die EAV war nun überall. Sie kontrollierte die im Voralpen- und Juragebiet besonders zahlreichen Hausbrennereien und kaufte so viele Brennapparate wie möglich auf; sie verhalf im Berggebiet und in den Städten Minderbemittelten zu verbilligtem Obst und förderte im Mittelland den Anbau von Speisekartoffeln und Tafelobst durch Kochkurse, Ausstellungen und Fällaktionen von Feldobstbäumen, um zu verhindern, dass deren Früchte zu Schnaps gebrannt wurden. Mit Abstinenzorganisationen und Wissenschaftlern führte sie umfangreiche Aufklärungs- und Informationskampagnen zur Eindämmung des Alkoholkonsums durch und setzte dabei auf die gleichen neuen Massenmedien wie die Alkoholindustrie.

Parallel zu diesem in der Nachkriegszeit verstärkten institutionellen Ausbau veränderten sich im Rahmen des steigenden materiellen Lebensstandards breiter Bevölkerungskreise auch die Trinkkulturen. Das lange beklagte «Elendstrinken» von Schnaps wurde durch das sozial besser akzeptierte «Wohlstandstrinken» neuer, primär importierter alkoholischer Getränke wie Whisky, Rum oder Liköre überlagert, für deren Regulierung die EAV jedoch kaum Kompetenzen hatte. Gleichzeitig verschob sich die wissenschaftliche und behördliche Thematisierung der Alkoholfrage hin zu neuen Risiko-, Präventions- und Gesundheitskonzepten, mit



^{E3} Die Alkoholordnung umfasst nicht nur das Produkt und seinen Konsum, sondern auch die Herstellungs-, Verarbeitungs- und Vertriebsprozesse. Das eröffnete der EAV zahlreiche, sich immer wieder verändernde Tätigkeitsfelder und Regulierungsmöglichkeiten.



^{E4} Schweizer Besonderheit: Nur gebrannte Wasser unterliegen dem Alkoholvergesetz, obwohl gegorene und destillierte Alkohole sich nur bezüglich Produktionsart, nicht aber chemisch unterscheiden.

denen sich vor allem andere Verwaltungseinheiten wie das Bundesamt für Gesundheit zu beschäftigen begannen.

Entflechtung der Alkoholpolitik im Kontext der Handelsliberalisierungen (1980–2015)

In den 1980er-Jahren wurden die Zeichen einer alkoholpolitischen Orientierungskrise unübersehbar. Die Alkoholfrage wurde in den gesellschaftlichen Wahrnehmungsmustern nun kaum mehr in ihrem ernährungs- und agrarpolitischen Zusammenhang betrachtet, der das Ordnungshandeln der Alkoholverwaltung seit der Zwischenkriegszeit charakterisiert hatte. Gleichzeitig kam es im Zuge der allgemeinen Verwaltungsreformen zu Reorganisationen der alkoholpolitischen Zuständigkeiten. Die Abteilungen für Obst und Kartoffeln der EAV kamen ins Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), und weite Teile der gesundheits- und präventionspolitischen Bereiche wurden ins Bundesamt für Gesundheit (BAG) transferiert. Parallel dazu wälzten die neuen Trinkkulturen und die in den 1990er-Jahren abgeschlossenen Freihandelsabkommen die internationalen Spirituosenmärkte derart grundlegend um, dass viele alkoholpolitische Massnahmen, welche im nationalstaatlichen Rahmen entwickelt und durchgesetzt worden waren, hinfällig wurden. Damit wurden auch die Grenzen der schweizerischen Alkoholordnung sichtbar, die weiterhin fast ausschliesslich auf die Regelung und Reduktion der Spirituosen ausgerichtet blieb, obwohl die gegorenen Getränke Bier und Wein mittlerweile mehr als vier Fünftel des gesamten Alkoholkonsums ausmachten. Die daraus resultierenden Probleme verstärkten die Bestrebungen für eine grundlegende Umstrukturierung der nun weitgehend auf ihre fiskalpolitischen Instrumente und ihre Aufgaben der Marktaufsicht reduzierten Alkoholverwaltung. Die Legitimität für eine selbstständige Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit wurde so dünn, dass sich eine Auflösung der EAV respektive ihre Integration in die zentrale Bundesverwaltung abzuzeichnen begannen. Mit einer Totalrevision des Alkoholgesetzes von 1932 hofften die Akteure,

eine Klärung der Verhältnisse herbeiführen zu können. Doch scheiterten diese Erwartungen 2015 nicht zuletzt daran, dass die alkoholpolitischen Handlungsspielräume innerhalb des nationalstaatlichen Rahmens so eng geworden waren, dass für die hohen und zugleich stark divergierenden Erwartungen keine kompromiss- und tragfähige Lösung mehr gefunden werden konnte.

Illustrierter «essai de synthèse»

Dieses Buch entspricht in etwa dem, was in der französischen Geschichtsschreibung ein «essai de synthèse» genannt wird.⁷ Auf der Grundlage der existierenden Forschungsliteratur und Recherchen in Archivbeständen wichtiger alkoholpolitischer Akteure wird eine historische Interpretation des Zusammenhangs von Alkoholfrage und Alkoholpolitik in der Schweiz von der Mitte des 19. bis zum beginnenden 21. Jahrhundert präsentiert. In diesem reich illustrierten Überblickswerk skizzieren wir die aus unserer Sicht zentralen Entwicklungslinien und Paradigmenwechsel der gesellschaftlichen Problematisierung und politischen Regulierung der Alkoholfrage und interpretieren deren Zusammenhänge vor dem Hintergrund der Sozial- und Kulturgeschichte des langen 20. Jahrhunderts. Fokussierten sich die bisherigen Forschungsbeiträge zum Thema Alkohol stark auf den Konsum, die medizinhistorische Seite der Alkoholfrage sowie die Abstinenzbewegung,⁸ so werden hier auch die bisher vernachlässigten, für die schweizerische Variante der Alkoholpolitik jedoch besonders charakteristischen Produktions- und Regulationsdimensionen thematisiert. Dadurch werden sowohl die Wechselwirkungen zwischen den Produktions- und Konsumdynamiken als auch die Besonderheiten der schweizerischen Alkoholpolitik besser erkennbar.

Allerdings können im Rahmen eines solchen Buches viele diskussionswürdige Aspekte der Alkoholfrage nur am Rande oder gar nicht diskutiert werden. Wie jeder historische Forschungsprozess gleicht auch unser Ansatz einem Blick durch die Linse einer Kamera: Vieles wird dadurch



^{E5} Die Beurteilung des Alkohols hängt nicht nur von der Perspektive ab, aus der er betrachtet wird, sondern ändert sich auch im Verlauf der Zeit immer wieder.

schärfer und in den Konturen deutlicher, aber zugleich ist das Gesehene und Beschriebene immer perspektivisch gebrochen, verschwimmt an den Rändern und drängt anderes aus dem Blickfeld, wie der Film- und Geschichtstheoretiker Siegfried Kracauer festhielt.⁹ Im Bewusstsein über diese «Standort- und Perspektivengebundenheit»¹⁰ unseres Ansatzes veröffentlichen wir parallel zur gedruckten eine digitale Edition, welche zusätzliche Quellenmaterialien zur Geschichte der Alkoholfrage und Alkoholpolitik in der Schweiz enthält. Die Beschäftigung mit den in der digitalen Edition veröffentlichten Quellen ermöglicht es Interessierten, zusätzliche Aspekte zu thematisieren, andere Fragen zu stellen und neue Interpretationen zu entwickeln. Die digitale Quellenedition versteht sich dementsprechend als Einladung an die Lesenden, sich vertiefter mit der vielseitigen, hochaktuellen Geschichte der Alkoholfrage auseinanderzusetzen.

Regt dieses Buch zur Formulierung neuer Erkenntnisinteressen, Fragen und Sichtweisen auf die Geschichte, Gegenwart und Zukunft der Alkoholfrage an, so hat es seinen Hauptzweck erfüllt,

betrachten wir doch historische Forschung nicht als Prozess der «Aufarbeitung» der Vergangenheit, also um eine Darstellung, «wie es früher gewesen war», sondern vielmehr als eine kontinuierliche Beschäftigung mit der Vergangenheit in einer sich wandelnden Gegenwart. Darin liegt – um mit Max Weber zu sprechen – die «Jugendlichkeit» der Geschichtsschreibung, der «der ewig fortschreitende Fluss der Kultur stets neue Problemstellungen zuführt».¹¹ In der Tat: Die Veränderungen der Forschungskontexte und der Quellenlagen sowie die theoretische Reflexion prägen die historischen Perspektiven, mit welchen die Vergangenheit immer wieder aufs Neue befragt werden muss – auch die Vergangenheit der Alkoholfrage.

3.

Integration der Alkoholfrage in die neue Ernährungspolitik (1914–1945)

Der Erste Weltkrieg führte auch in der Schweiz zu einem ernährungs- und agrarpolitischen Paradigmenwechsel. Fortan beteiligte sich die Alkoholverwaltung zusammen mit der Abstinenzbewegung an den Bestrebungen zur Förderung einer sicheren und gesunden Ernährung. Als das 1887 nur für das Brennen von Getreide und Kartoffeln geschaffene Alkoholmonopol 1930 auf den Obstbereich ausgedehnt werden konnte, erschlossen sich für die EAV neue Tätigkeitsbereiche. In enger Zusammenarbeit mit der Ernährungswissenschaft und der Agrarpolitik förderte sie nun besonders den brennlosen Konsum von Obst und Kartoffeln und führte zugleich ihre Bestrebungen zur Kontrolle und Reduktion des Brennereiwesens weiter.

3.3

Ein EAV-Vertrauensmann in jeder Gemeinde

Mit der neuen Alkoholordnung fiel auch das Brennen von Obst, Wein, Enzianwurzeln, Beeren und Wildgewächse unter die Bundesgesetzgebung. Diese Ausweitung der Zuständigkeiten machte einen institutionellen und personellen Ausbau der EAV unabdingbar.

Einige Jahre nach der Einführung der neuen Alkoholordnung schrieb Otto Kellerhals, seit 1937 Direktor der EAV, dass das «Gefühl der Erleichterung» über das geglückte Gesetzeswerk 1932 rasch der Einsicht gewichen sei, dass die Alkoholverwaltung damit vor einer neuen, «schweren Aufgabe» stehe. Der beschränkte Geltungsbereich «des Gesetzes, die grosse Zahl der an unbegrenzte Freiheit gewöhnten Branntweinproduzenten mit eigenem Apparat oder ohne und gewisse den Brennern und dem Branntwein anhaftende Unwägbarkeiten», so Kellerhals 1938, hätten der «Einführung und Anwendung der Alkoholordnung ihre besondere Prägung» gegeben.⁴¹

Mit der neuen Alkoholgesetzgebung stand die EAV in der Tat vor neuen Herausforderungen, über die sie sich zuerst einen Überblick verschaffen musste. Ganz in der Tradition der sozialwissenschaftlichen Statistik, welche Edmund Wilhelm Milliet im 19. Jahrhundert in der Alkoholverwaltung verankert hatte, führte die EAV nach der Annahme des neuen Verfassungsartikels im Spätsommer 1930 zusammen mit dem Eidgenössischen Statistischen Amt eine Erhebung über

den Bestand an Brennapparaten in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein durch. Ähnlich wie am Vorabend der ersten Alkoholordnung von 1885 versuchten Politik und Verwaltung, die soziale Wirklichkeit der Alkoholfrage statistisch zu objektivieren und damit ein Fundament zur Ausgestaltung der konkreten alkoholpolitischen Massnahmen zu schaffen (siehe Kap. 1.2).

Statistische Erfassung des Brennens

Zuerst ging es um die Beantwortung der Frage, wer in welchen Regionen welche agrarischen Ausgangsprodukte in welchen Mengen zur Herstellung von Alkohol verwendete. Mit der statistischen Erhebung sollte insbesondere festgestellt werden, wie viele Hausbrennereien mittlerweile überhaupt existierten, da nach dem Verfassungsartikel nur die zum Zeitpunkt der Annahme im April 1930 bestehenden Brenninstallationen für 15 Jahre ohne Konzession weiter betrieben werden durften.⁴² Zudem versprach man sich von den Zahlen auch Informationen über die geografische Verteilung der Brennapparate, die sozialen Milieus, in denen sie betrieben wurden sowie über die Formen der Zusammenarbeit von Besitzern von Brennapparaten und Obstproduzenten, die ihre Früchte bei einem Nachbarn brennen liessen.

Die Erhebung zeigte, dass die 38 347 identifizierten Brenninstallationen geografisch sehr ungleich verteilt waren. Zugleich wurde klar, dass



3.3.1 Fast 40 000 Hausbrennereien gab es Anfang der 1930er-Jahre. In den meisten wurden Obst, Beeren und Wildgewächse für den Eigengebrauch und für Auftraggeber gebrannt.

viele Besitzer von Obstbäumen deren Früchte bei Nachbarn brennen liessen oder deren Brennapparate temporär ausliehen. Die Zahl der Brenninstallationen alleine sagte also wenig über die realen Verhältnisse der Hausbrennerei aus. In einer ersten Schätzung kam die Alkoholverwaltung zum Schluss, dass es insgesamt rund 140 000 Branntweinproduzenten gab.

Was die gebrannten Stoffe anging, machte die Erhebung klar, dass der aus Äpfeln und Birnen gewonnene Kernobstbranntwein anfangs der 1930er-Jahre die weitaus wichtigste Branntwein-

form war und vor allem dort eine wichtige Rolle spielte, wo die Kernobstbestände besonders dicht waren – also vor allem in den Kantonen Thurgau, Luzern und Zürich. Kirschbranntwein hingegen wurde in erster Linie in Baselland, Schwyz und Zug, Zwetschgenbranntwein in den Waadtländer-, Freiburger- und Neuenburger-Bezirken rund um den Neuenburgersee produziert. Wein brannte man primär in den Weinbaugebieten und Enzianwurzeln im Juragebiet sowie in Appenzell-Innerrhoden, Uri, Glarus und Graubünden.

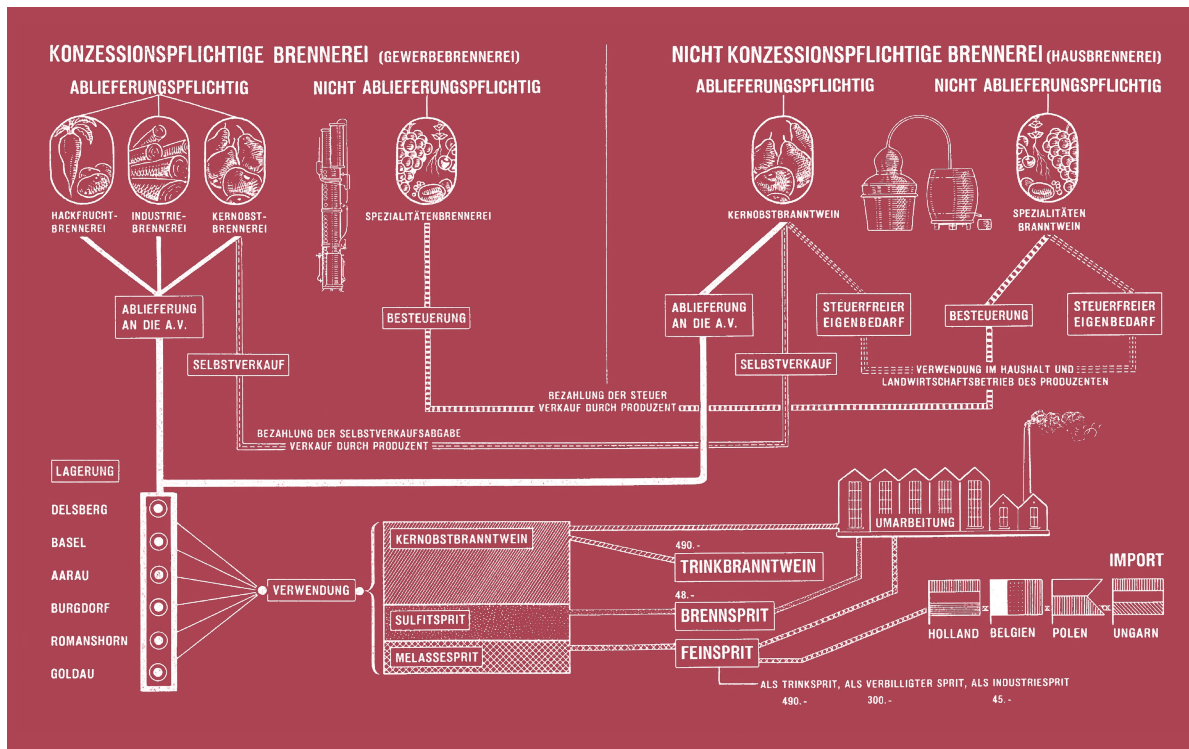
Brennerei-Aufsichtsstellen vor Ort

Das mit der Erhebung von 1930 gewonnene statistische Wissen machte klar, in welcher Gröszenordnung die EAV organisatorisch und personell ausgebaut werden musste, damit sie die ihr neu übertragenen Aufgaben der Förderung der brennlosen Verwertung von Obst und Kartoffeln (siehe Kap. 3.4) sowie der Ausdehnung der Aufsicht, Kontrolle, Besteuerung und Verminderung der Hausbrennerei im Obstbereich überhaupt erfüllen konnte.

Dringend nötig wurde insbesondere ein Ausbau des Aussendienstes der EAV. Gemäss Artikel 71 des neuen Alkoholgesetzes hatte die Alkoholverwaltung nebenamtliche Brennerei-Aufsichtsstellen (BAST) vor Ort einzurichten. Deren Leiter sollten zwar der EAV direkt unterstellt werden, hauptberuflich aber einer anderen Tätigkeit nachgehen. Die Leiter der BAST hatten die EAV bei der Durchführung der Vorschriften zu unter-

stützen und namentlich die Brennereien, die Erzeugung und Verwendung des Branntweins sowie den Handel mit gebrannten Wassern zu überwachen. Zudem wirkten sie bei der Erfassung der steuerpflichtigen Branntweinsmengen und bei den Branntweinübernahmen der EAV mit.⁴³ Nach Einschätzung der EAV mussten BAST-Leiter über «ein gutes Einfühlungsvermögen, viel Geschick und ein mannhaftes Eintreten für die Sache», verfügen, da sie in den 1930er-Jahren «noch vielen Vorbehalten, Einwänden und Missverständnissen» begegneten.⁴⁴

Zur Rekrutierung des BAST-Personals gelangte die EAV im Spätherbst 1932 mit dem Anliegen an alle Gemeindebehörden, ihr Vorschläge für geeignete BAST-Leiter aus ihrem Einzugsgebiet zu machen. Aus den Anträgen ernannte die EAV im Winter 1932/33 dann umgehend 2944 Leiter (in der Regel einer pro Gemeinde) und ebenso viele Stellvertreter, die ihre Tätigkeit im Frühling



3.3.2 Zur Kommunikation ihrer Tätigkeiten publizierte die EAV ab den 1930er-Jahren Grafiken und Schaubilder über die Herstellung und Verwendung gebrannter Wasser.

1933 aufnahmen. Die Rechte und Pflichten der BAST wurden in einem Ende 1932 vom Bundesrat verabschiedeten Reglement festgehalten.⁴⁵

Mit der Ernennung der BAST-Leiter verbesserte sich nicht nur das Wissen der EAV über die Verhältnisse im Brennereiwesen vor Ort, sondern auch über das Ausmass ihrer neuen Aufgaben.

«BAST-Leiter müssen über ein gutes Einfühlungsvermögen, viel Geschick und ein mannhaftes Eintreten für die Sache verfügen»

Hatte sie bis zum Inkrafttreten des neuen Alkoholgesetzes im Herbst 1932 lediglich industrielle Grossbetriebe wie Attisholz sowie die rund 50 Kartoffelbrennereien zu beaufsichtigen, die ab 1914 sukzessive aus dem Brennbetrieb genommen wurden (siehe Kap. 3.1), musste sie nun gewissermassen «auf einen Schlag» nahezu «200 000 Branntweinproduzenten, wovon 40 000 Brennereieinhaber», instruieren und überwachen. «Zu den Brennern und Brennauftraggebern gesellten sich zudem rund 30 000 Inhaber von Handels- und Ausschankbewilligungen für gebrannte Wasser und über 5000 Betriebe der chemischen Industrie, Apotheken, Drogerien, Parfümerien usw., die als Spritbezügler und -verbraucher ebenfalls unter die Kontrolle» der EAV zu stehen kamen.⁴⁶

Trotz der massiven Ausweitung ihrer Kompetenzen, ihrer Tätigkeitsgebiete und ihres Personals wollte die EAV jedoch ebenso wenig wie der Bundesrat ein «Beamtenheer» oder einen «Stab eidgenössischer Kontrolleure» schaffen.⁴⁷ Die Behörden waren vielmehr bestrebt, bei der Durchführung des Gesetzes die «Eigenheiten

und Lebensgewohnheiten in den verschiedenen Landesteilen» zu berücksichtigen, auch wenn das bedeutete, dass die Anwendung der neuen Alkoholordnung vorerst nur schrittweise vor sich gehen konnte.

Konkret gingen die BAST-Leiter in der Praxis vor Ort so vor, dass sie in einem ersten Schritt alle Brennauftraggeber ausfindig zu machen versuchten, deren Personalien und Betriebsverhältnisse aufnahmen und diese Angaben dann der EAV-Zentrale in Bern übermittelten. Dabei zeigte sich, dass die Erhebung von 1930 lückenhaft war. Denn «unaufhörlich» tauchten nun «neue, bisher nicht bekannte Branntweinproduzenten» auf. Zudem ging es den BAST-Leitern um eine buchhalterische Erfassung des ganzen Branntweinhaushaltes (Erzeugung, Verbrauch und Vorrat) sowohl auf den Betrieben der Brenner als auch der Brennauftraggeber. Dazu schuf die EAV ein Rechnungsbuch, das später Brennkarte genannt und von der BAST alljährlich eingezogen und kontrolliert wurde. Allerdings betonte die EAV immer wieder, dass es sich bei

«Jeder Brennapparat, der verschwindet, vereinfacht die Kontrolle»

dieser Tätigkeit keineswegs nur um eine Kontrolltätigkeit handle, sondern ebenso sehr um einen Prozess der «Erläuterung» der Ziele und Zwecke der Alkoholordnung.

Neben der Orientierung, Überwachung und Kontrolle der Hausbrenner und Brennauftraggeber auf dem Land hatten die BAST-Leiter auch die Vorräte der Spirituosenhändler, der Wirte und der Hoteliers in den Dörfern und Städten festzustellen.⁴⁸ Ausserdem musste die EAV mithilfe der BAST bestimmen, ob ein Brennereibetrieb als «gewerblich» oder als «bäuerlich» galt.⁴⁹

Damit die BAST-Leiter ihre vielfältigen Aufgaben überhaupt wahrnehmen konnten, führte die EAV sogenannte «Instruktionsversammlungen» in den Regionen durch. Gleichzeitig benutzte sie diese Veranstaltungen, um die Erfahrungen und das Wissen der BAST-Leiter, das sich diese bei der «schrittweisen Anwendung der Bestimmungen» vor Ort erworben hatten, ihren Mitarbeitern in der Zentrale und im Aussendienst ebenfalls zugänglich zu machen.⁵⁰ Für die EAV waren die BAST-Leiter denn auch «Vertrauensmänner», die, «aus allen Berufen und Kreisen des Volkes rekrutiert», als Bindeglied zwischen den Behörden und den von der Gesetzgebung betroffenen Kreisen funktionierten. Weil die BAST-Leiter «an vorderster Front» standen, war

es ihre Aufgabe, «zu überwachen, anzuleiten und aufzuklären». Dazu, hielt die EAV fest, seien «Aufgeschlossenheit, Beharrlichkeit, Gewissenhaftigkeit und gute Sachkenntnisse» unabdingbar, «Liebedienerei und Ernten billigen Lobes» hingegen ertrage es nicht.⁵¹

Aufkauf und Stilllegung von Brenninstallationen

Die neue Alkoholgesetzgebung ermächtigte die EAV zudem, Brennapparate aufzukaufen, um sie anschliessend zu vernichten und so aus dem Betrieb zu ziehen. Mit der Reduktion der Hausbrennereien wollte man nicht zuletzt auch deren Kontrolle vereinfachen. Weil die Aufkäufe auf freiwilliger Grundlage erfolgten, musste die EAV



3.3.3 Mit der neuen Alkoholgesetzgebung erhielt die Alkoholverwaltung die Möglichkeit, Brenninstallationen von Hausbrennern zu kaufen und zu entsorgen.



3.3.4 Aufgekaufte Brennapparate wurden per Bahn ins Depot Romanshorn spediert und dort zerlegt.

sich zuerst über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Besitzer informieren. Bereits in der Botschaft von 1931 hatte der Bundesrat erklärt, dass die angestrebte Reduktion der Produktionskapazitäten nur dann erfolgreich sein werde, wenn die Besitzer der Brenninstallationen einen «rechten Preis» erhielten. Bei der Festlegung dieser Entschädigung berücksichtigte die EAV deshalb nicht nur die Gestehungskosten und

die Abnützung der Apparaturen, sondern auch die «wirtschaftliche Bedeutung des Brennapparates für den Verkäufer».⁵² Diese Politik öffnete einen wichtigen Verhandlungsraum, der pragmatische Lösungen ermöglichte, ohne die Anliegen der neuen Politik zu gefährden.

So kaufte die EAV bis Ende 1938 insgesamt 4919 Apparate auf, was eine Reduktion der Brenn-

Steuerfreier Eigenbedarf

Mit der Besteuerung des aus Obst, Wein, Beeren und Wildgewächsen hergestellten Trinkbranntweins wollte man auch dessen Verbrauch reduzieren. Steuerfrei blieb gemäss dem neuen Alkoholgesetz von 1932 lediglich der Branntwein von landwirtschaftlichen Hausbrennern und Hausbrennauftraggebern, den diese auf ihrem Betrieb zum Trinken, als Medizin oder Desinfektionsmittel benötigten. Mengenmässig festgesetzt wurde der Eigenbedarf jedoch weder im Gesetz noch in einer Verordnung. Die EAV, der die Festlegung oblag, war lediglich angehalten, auf die ortsüblichen Gepflogenheiten und die betrieblichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Anfang der 1950er-Jahre gewährte sie den Betrieben im Durchschnitt zwischen 19 und 29 Liter pro Jahr. Was Vertreter der Abstinenz als viel zu hoch beklagten, erschien einzelnen Betriebsleitern im Kontext der regionalen Trinkgewohnheiten als viel zu tief. Allerdings beanspruchte kaum ein Hausbrenner mehr 110 Liter pro Person und Jahr, wie das am Ende des 19. Jahrhunderts zuweilen noch der Fall gewesen war.

infrastruktur um 13 Prozent bedeutete, wie man zufrieden feststellte. Denn jeder Brennapparat, der verschwinde, vereinfachte die Kontrolle, schrieb Otto Kellerhals 1938.⁵³

Zwischen Disziplinierung und Ermächtigung

Sogar in den obst- und kartoffelanbauenden Gebieten, in denen die Alkoholordnung auch nach Annahme der neuen Verfassungsgrundlage höchst umstritten blieb (siehe Kap. 3.5), erwies sich das Vorgehen der EAV bei der schrittweisen Umsetzung der neuen Ordnung als weitgehend erfolgreich. Ihre Politik der Umsicht und Integration machte es möglich, sowohl den als schädlich taxierten Konsum von Schnaps zu reduzieren als auch die «nützliche» Verwendung von Obst, Beeren und Kartoffeln zur Ernäh-

rung zu fördern. Der Bundesrat war zwar schon 1884 davon ausgegangen, dass man «mit blossen Repressivmassregeln» dem «Hang zum Trunke» kaum Meister würde.⁵⁴ Doch in der Zwischenkriegszeit, als es um einen massiven Ausbau des staatlichen Zugriffs auf das Brennereiwesen ging, war eine Politik, die nicht nur verbot, sondern zugleich Alternativen bot, noch viel stärker gefragt.

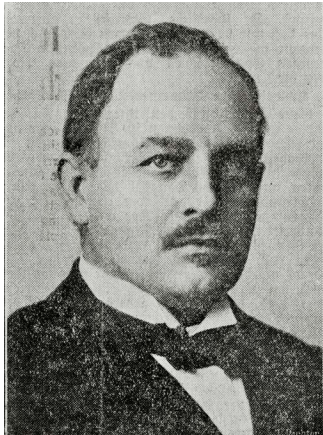
Die Wirksamkeit der «neuen» Alkoholpolitik basierte denn auch zu einem grossen Teil darauf, dass die Betroffenen die neue Ordnung in gewissen Bereichen auch selber ausgestalten konnten. Die Einbeziehung von ortsansässigen Vertrauensleuten trug viel dazu bei, dass die Hausbrenner die Kontrolleure der Produktion und Aufkäufer der Apparate nicht nur als anonymen Polizeiapparat wahrnahmen, sondern als Repräsentanten eines Staates, mit dem man verhandeln, ja sogar Geschäfte abschliessen konnte. Die neue Alkoholpolitik war denn auch primär durch Verhandlungen, Übereinkünfte und Verträge charakterisiert, die teilweise auch auf Anliegen der mehr als 300 000 Gegner der Verfassungsänderung von 1930 eingingen.

Startschwierigkeiten der neuen Ordnung

Dass die neue Ordnung trotzdem immer auch fragil war, zeigte sich zuerst Mitte der 1930er-Jahre und dann noch einmal anlässlich der Abstimmung über die REVAL-Initiative mitten im Weltkrieg (siehe Kap. 3.5). Die im Alkoholgesetz von 1932 verankerten Mindestpreise für Mostbirnen, Mostäpfel und den daraus gewonnenen Branntwein, die viele Obstbauern zu Befürwortern machten, führten im Verbund mit ausserordentlich grossen Ernten dazu, dass trotz aller gegenteiliger Absichten des Gesetzgebers vorübergehend wieder mehr Obst gebrannt wurde, sodass die EAV «Kesselwagen um Kesselwagen Branntwein» übernehmen musste.

Weil der Handel und die Wirte überdies noch über grosse Lager fiskalisch nicht belasteter Spirituosen verfügten, fielen nicht nur die Ausgaben der EAV wesentlich höher als geplant aus,

3.3.5 Mit Carl Tanner löste 1922 ein Agronom Edmund Wilhelm Milliet als Direktor der EAV ab.



3.3.6 Der Agronom Otto Kellerhals, Direktor der EAV von 1937 bis 1966, verkörperte die engen Verbindungen zwischen Alkohol-, Agrar- und Ernährungspolitik im mittleren Drittel des 20. Jahrhunderts.

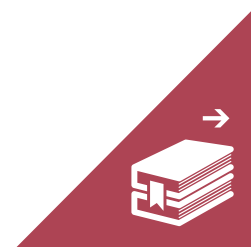
sondern blieben auch ihre Einnahmen weit unter den Erwartungen. Anstatt, wie im Gesetz vorgesehen, einen Gewinn zu erwirtschaften, der zu gleichen Teilen dem Bund und den Kantonen zufallen sollte, resultierte im Rechnungsjahr 1935/36 ein Defizit von 30 Millionen Franken.⁵⁵ Mit dem im gleichen Jahr eingeführten Fiskalnotrecht hob der Bundesrat deshalb die Mindestpreise wieder auf und schränkte zugleich die

was zur Folge hatte, dass eine grosse Zahl von Hausbrennern oder Haubrennauftraggebern ihre Berechtigung auf einen steuerfreien Eigenbedarf verlor. Umgekehrt konnte die EAV durch den damit erreichten Minderaufwand die brennlose Verwertung von Obst und Kartoffeln weiterführen und zugleich ihre finanzielle Schieflage wieder ins Lot bringen,⁵⁷ sodass sie ab 1941/42 wieder «normale» Auszahlungen an den Bund und die Kantone leisten konnte.⁵⁸

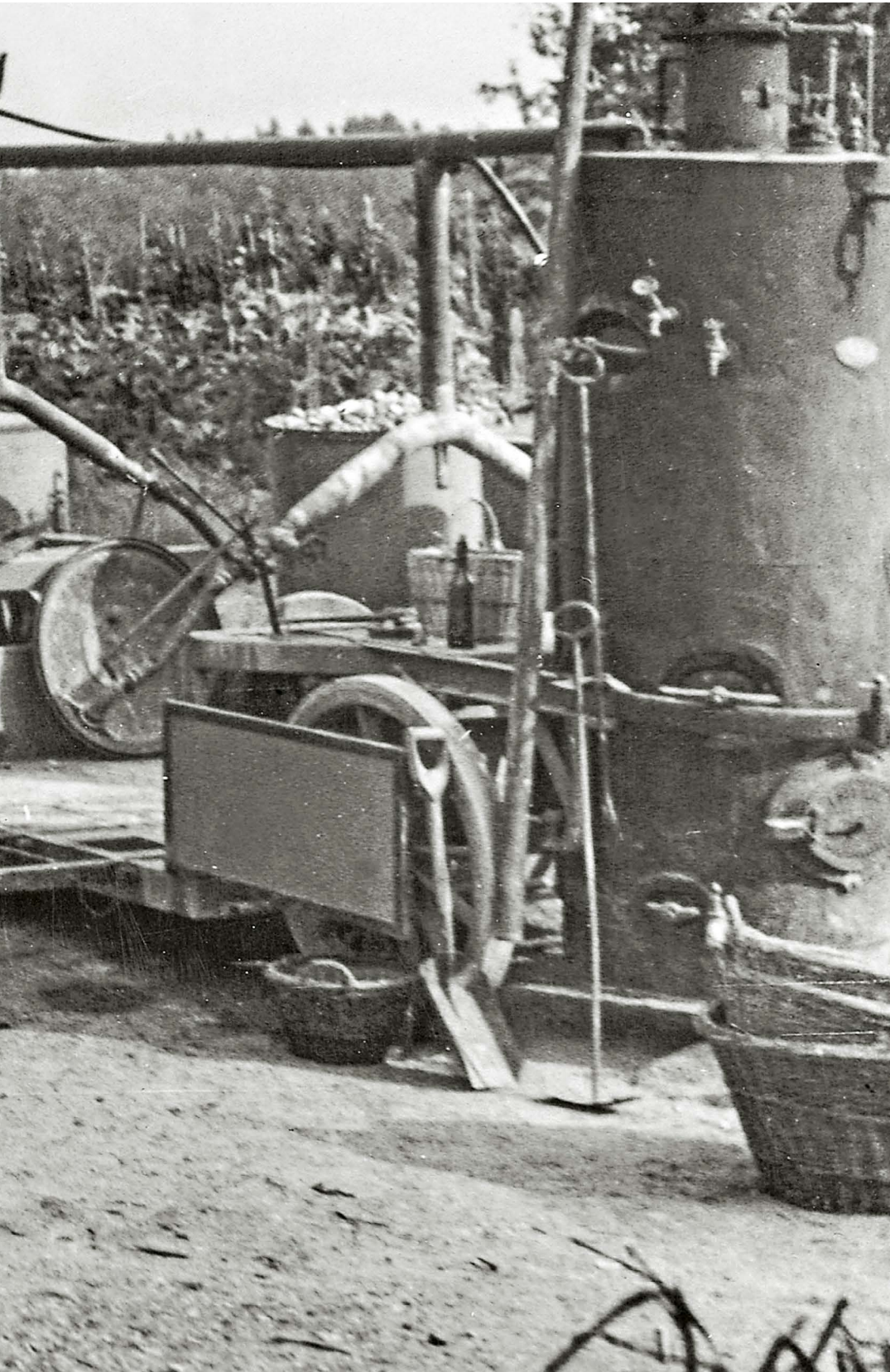
**«Der Bund als sicherer
Abnehmer und Zahler
wird dem Genuss
des Gläsli immer mehr
vorgezogen»**

Die Politik des Ankaufs von Brennapparaten und der Förderung des Anbaus von Obst und Kartoffeln zu Ernährungszwecken durch den «Bund, den sicheren Abnehmer und Zahler», wurde, wie Otto Kellerhals 1938 zufrieden feststellen konnte, «dem Genuss des Gläsli» in landwirtschaftlichen Kreisen immer mehr vorgezogen.⁵⁹

Steuerbefreiung des Brennens von Obst ein. Vom Oktober 1936 an hatten nur Produzenten Anrecht auf einen steuerfreien Eigenbedarf, die Eigengewächs aus selbstbewirtschafteten Landwirtschaftsbetrieben brannten oder brennen liessen (siehe Kasten).⁵⁶ Zur Durchsetzung dieser Massnahme wurden alle bisherigen Branntweinproduzenten durch die BAST neu überprüft,







3.3.7 Technische Umrüstung: Brennapparate wurden zuweilen auch umfunktioniert, um Kartoffeln in Tierfutter statt Schnaps für Menschen zu verwandeln. Weil Schweine ungekochte Kartoffeln nicht verwerten können, dämpfte man die Kartoffeln vor der Silierung. Bild: Mobile Kartoffeldämpfanlage.

Digitale Quellenedition

Quellen, Methoden und Theorien gehören zu den Grundlagen jeder Geschichtsschreibung. Weil Quellen zuweilen nur mit beträchtlichem Rechercheaufwand zugänglich sind, veröffentlichen wir hier einerseits eine Auswahl jener Dokumente, auf die wir uns bei der Erarbeitung von «Rausch & Ordnung» stützten. Sie machen transparent, auf welchen Grundlagen unsere Erkenntnisse und Deutungen beruhen. Andererseits enthält die Quellenedition jedoch auch eine Vielzahl von Dokumenten, die über Aspekte der Alkoholfrage berichten, die nicht im Zentrum unserer Darstellung stehen.

Mit der Veröffentlichung von insgesamt rund 300 Quellen im Umfang von ca. 1500 Seiten führen wir, um mit dem in der Einleitung zitierten Max Weber zu sprechen, den an der Alkoholfrage interessierten Leserinnen und Lesern «neue Problemstellungen» zu, deren detaillierte Thematisierung im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht möglich war. Wir hegen gleichzeitig die Hoffnung, dass aus dem hier zugänglich gemachten Quellenmaterial neue Erkenntnisinteressen, Fragestellungen und Deutungsmuster entstehen und die Diskussion um die Geschichte und Zukunft der Alkoholfrage damit noch

weitere Impulse erhält. Die digitale Quellenedition lädt so zu virtuellen Explorationen in die Geschichte der Alkoholfrage im «langen 20. Jahrhundert» ein, ersetzt aber keineswegs den Weg ins Archiv. Vielmehr versteht sie sich als Türöffner für eingehendere Auseinandersetzungen mit der Alkoholfrage, deren Geschichte in der schweizerischen Archivlandschaft mannigfaltige Spuren hinterlassen hat, die nach weiterem historischen «Spurenlesen» (Carlo Ginzburg) verlangen.

Der Aufbau der digitalen Quellenedition folgt demjenigen der Printversion. Nach dem Inhaltsverzeichnis folgen die fünf Kapitel und 25 Unterkapitel, die je einen kurzen Einleitungstext sowie ein Verzeichnis der veröffentlichten Quellen enthalten. Die Quellen zu den jeweiligen Unterkapiteln werden in der Originalsprache entweder integral oder auszugsweise reproduziert. Die Navigation innerhalb der digitalen Quellenedition erfolgt über Hyperlinks. Bei Filmen folgt ein Link auf den Youtube Kanal des Archivs für Agrargeschichte.

Zitiervorschlag: [Quellenbezeichnung], in: Juri Auderset, Peter Moser: Rausch & Ordnung. Eine illustrierte Geschichte der Alkoholfrage, der schweizerischen Alkoholpolitik und der Eidgenössischen Alkoholverwaltung (1887-2015). Digitale Quellenedition, Bern 2016.

Inhaltsverzeichnis

Digitale Quellenedition

1. Von der Alkoholfrage zur Alkoholordnung
(1848-1890)

2. Verwissenschaftlichung, Bekämpfung und Versorgung
(1890-1914)

3. Die Integration der Alkoholfrage in die neue Ernährungspolitik (1914-1945)

4. Alkoholpolitik in der Konsumgesellschaft
(1945-1980)

5. Alkoholpolitische Umbrüche und die grosse Ernüchterung (1980-2015)

1. Von der Alkoholfrage zur Alkoholordnung (1848-1890)

1.1 Alkoholfrage als Teil der sozialen Frage

- 1.1.1 Bekämpfung der Trunksucht
- 1.1.2 Brennereiwesen im Kanton Bern
- 1.1.3 Ursachen des Alkoholismus
- 1.1.4 Ernährung und Alkoholkonsum
- 1.1.5 Volkspädagogische Schrift zur Alkoholvorlage

1.2 Statistische Vermessung der Alkoholfrage

- 1.2.1 Das Eidgenössische Statistische Büro und die Alkoholfrage
- 1.2.2 Fragekatalog zur Alkoholenquete 1884
- 1.2.3 Internationale Statistik des Alkoholverbrauchs
- 1.2.4 Der Verbrauch geistiger Getränke in der Schweiz

1.3 Kantone oder Bund: Wer soll eingreifen?

- 1.3.1 Kantonale Befindlichkeiten in Sachen Alkoholfrage
- 1.3.2 Föderale Kompetenzstreitigkeiten
- 1.3.3 Das Abstimmungsverhalten der Kantone bei den Alkoholvorlagen 1885-1887

1.4 Ein staatliches Monopol als Lösung?

- 1.4.1 Das Alkoholmonopol im Parlament
- 1.4.2 Die Argumente der Monopolgegner
- 1.4.3 Zur Bedeutung des Alkoholmonopols für die Landwirtschaft
- 1.4.4 Polemiken gegen das «Bundes-Schnapsgesetz»
- 1.4.5 Un ancien conseiller fédéral sur le monopole de l'alcool
- 1.4.6 Rechtfertigung des Monopols
- 1.4.7 Lehren aus dem Alkoholmonopol
- 1.4.8 A foreign view on the Swiss alcohol monopoly

1.5 Bund und Brenner organisieren sich

- 1.5.1 Genossenschaftsbrennereien
- 1.5.2 Arbeit und Arbeiter in den Alkohollagern
- 1.5.3 Die Verhandlungen um die Minderwertsentschädigungen
- 1.5.4 Entlohnung von Beamten und Arbeitern der Alkoholverwaltung
- 1.5.5 Die Buchhaltung in der Alkoholpolitik

1.

2.

3.

4.

5.

2. Verwissenschaftlichung, Bekämpfung und Versorgung (1890–1914)

2.1 Der medizinisch-wissenschaftliche Blick

- 2.1.1 Alkoholkonsum aus physiologischer Perspektive
- 2.1.2 Alkohol und Geisteskrankheit
- 2.1.3 Neue medizinische Deutungsmuster und institutionelle Behandlungsorte

2.2 Abstinenzbewegung im internationalen Kontext

- 2.2.1 Internationale Versammlungen gegen den Missbrauch geistiger Getränke
- 2.2.2 Enzyklopädische Darstellung der Abstinenzbewegung
- 2.2.3 Programmatik der Abstinenzbewegung
- 2.2.4 Paysannes et ouvriers contre l'alcoolisme
- 2.2.5 Ikonographie in der Abstinenzbewegung

2.3 Die Alkoholversorgung des Industriesektors

- 2.3.1 Anliegen der Chemischen Industrie
- 2.3.2 Sprittransport mit Güterwagen
- 2.3.3 Alkoholverkaufsstellen
- 2.3.4 Holzverzuckerung und Ethanollieferungen an die Alkoholverwaltung
- 2.3.5 Alkohol als Energiequelle
- 2.3.6 Import von Sprit

2.4 Umstrittenes Verwaltungshandeln und Alkoholzehntel

- 2.4.1 Diskussion um die Monopollösung
- 2.4.2 Das Verwaltungshandeln der EAV
- 2.4.3 Alkoholzehntelberichte der Kantone
- 2.4.4 Verwendung des Alkoholzehntels

2.5 Das (vorläufige) Ende der grünen Fee

- 2.5.1 Argumente gegen den Absinth
- 2.5.2 Medizinische Beurteilungen des Absinths
- 2.5.3 Argumente für einen Gegenvorschlag zur Initiative
- 2.5.4 Une mise en œuvre lente de l'interdiction de l'absinthe
- 2.5.5 Korrespondenz zum Absinthverbot 1910
- 2.5.6 Absinth in der Illegalität

1.

2.

3.

4.

5.

3. Die Integration der Alkoholfrage in die neue Ernährungspolitik (1914-1945)

3.1 Ernährungspolitischer Paradigmenwechsel im Ersten Weltkrieg

- 3.1.1 Nahrung statt Alkohol. Die Einstellung des Brennens von Kartoffeln
- 3.1.2 Vom Kartoffel- zum Obstspirit
- 3.1.3 Endgültige Liquidation der privat betriebenen Monopolbrennereien
- 3.1.4 Import von Alkohol, 1950-1958
- 3.1.5 Die Alkoholpolitik im Dienste der Ernährungssicherung

3.2 Auf der Suche nach einer neuen Alkoholpolitik

- 3.2.1 Die Schweiz, das obstreichste Land Europas
- 3.2.2 Stimmen zur Revision der Alkoholgesetzgebung 1923 an der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Bauernverbandes
- 3.2.3 Stellungnahmen zur Revision der Alkoholgesetzgebung 1923
- 3.2.4 Ja-Kampagnen der Schweizerischen Landwirtschaftlichen Zeitschrift 1923
- 3.2.5 Stimmen zur Revision der Alkoholgesetzgebung 1930
- 3.2.6 Der Kampf gegen den Alkohol als Bestandteil der Lebensreformbewegung

3.3 Ein EAV-Vertrauensmann in jeder Gemeinde

- 3.3.1 Brenner, Brennapparate und Schnapsproduktion
- 3.3.2 Der steuerfreie Eigenbedarf landwirtschaftlicher Produzenten
- 3.3.3 Die EAV-Vertrauensmänner in den Gemeinden
- 3.3.4 Obst und Kartoffeln für Minderbemittelte in Stadt und Land
- 3.3.5 Kontrolltätigkeiten der EAV
- 3.3.6 Ankauf von Brennapparaten durch die EAV
- 3.3.7 Verrechtlichung des Brennereiwesens

3.4 Süssmost statt Schnaps

- 3.4.1 Neue Kooperationen von Bund, Bauern und Abstinenzbewegung
- 3.4.2 Cidre doux au lieu de Schnaps
- 3.4.3 Der Oeschberg – ein Zentrum des Obstbaus in der Schweiz
- 3.4.4 La Société des Nations et la question de l'alcool
- 3.4.5 Die Migros – auch eine Pionierin der alkoholfreien Verwertung von Obst

3.5 Alkoholpolitik und Kriegswirtschaft

- 3.5.1 Beteiligung des EAV-Personals an der Nahrungsmittelproduktion
- 3.5.2 Kartoffellagerung zur Ernährungssicherung
- 3.5.3 «Bern sagt zur Reval Nein - also sagen wir Ja!» Auseinandersetzungen um die REVAL-Initiative
- 3.5.4 Das Alkoholproblem in der Armee

1.

2.

3.

4.

5.

4. Alkoholpolitik in der Konsumgesellschaft (1945-1980)

4.1 Vom Elendstrinken zum Wohlstandstrinken?

- 4.1.1 Alkoholtrinken als Statussymbol?
- 4.1.2 Neue Formen des Verkaufs von Alkohol
- 4.1.3 Wettbewerb statt Kartell auf dem Spirituosenmarkt
- 4.1.4 Aus jeder Frucht einen Liqueur machen. Alkoholwerbung für ausländische Spirituosen
- 4.1.5 Aufklärung oder Verführung? Werbung für Alkohol
- 4.1.6 Interdictions de commerce et publicité

4.2 Massenmedien im Dienst der Alkoholpolitik

- 4.2.1 Die PR-Tätigkeit der EAV
- 4.2.2 Radiovorträge von EAV-Mitarbeitenden
- 4.2.3 Ausstellungen als Mittel zur Förderung einer gesunden Ernährung
- 4.2.4 Orientierungskurse über das Alkoholgesetz
- 4.2.5 Die EAV als Förderin des agrarischen Filmschaffens 1929-1996

4.3 Konzessionierung, Kontrolle und Konfiskation

- 4.3.1 Konzessionierung, Kontrollen und Kontrollinstrumente
- 4.3.2 Kritik am Verlust des Status als Hausbrenner
- 4.3.3 Gesetzesverstösse

4.4 Obstbäume fällen und Pausenäpfel propagieren

- 4.4.1 Die Schaffung der AHV– eine neue Legitimation der Alkoholpolitik
- 4.4.2 Reduktion des Streuobstbaus und Ausbau der Tafelobstproduktion
- 4.4.3 Gesundheitsförderung durch den Konsum von Obst und Kartoffeln
- 4.4.4 Hilfe für das Berggebiet: Verbilligte Obst- und Kartoffellieferungen

4.5 Alkoholpolitik als Präventionspolitik

- 4.5.1 Ein neuer Akteur in der Alkoholpolitik: Die Eidgenössische Kommission gegen den Alkoholismus
- 4.5.2 Förderung der gesunden Ernährung als Präventionspolitik
- 4.5.3 Alkoholpolitik wohin?
- 4.5.4 A la recherche d'un nouvel rôle de la RFA au cœur de la politique en matière d'alcool
- 4.5.5 Die EAV und das Projekt Radix des Schweizerischen Rats für Alkoholprobleme

1.

2.

3.

4.

5.

5. Alkoholpolitische Umbrüche und die grosse Ernüchterung (1980-2015)

5.1 Alkoholpolitische Ordnungskrisen

- 5.1.1 Alkoholpolitische Standortbestimmung
- 5.1.2 Soll die EAV ins Volkswirtschaftsdepartement verlegt werden?
- 5.1.3 Neue Formen der Förderung einer gesunden Ernährung
- 5.1.4 Projet d'un musée des alambiques à Delémont
- 5.1.5 Auf der Suche nach einer kohärenten Alkoholpolitik

5.2 Beginn der institutionellen Zerstückelung

- 5.2.1 Analyse d'un expert extérieur
- 5.2.2 Chancen und Probleme einer institutionellen Entflechtung der EAV
- 5.2.3 Wohin mit den Abteilungen Obst und Kartoffeln?
- 5.2.4 Aufgabenentflechtung
- 5.2.5 100 Jahre EAV
- 5.2.6 Corporate Identity

5.3 Globalisierung, Handelsliberalisierung und das neue EAV-Profil

- 5.3.1 Stimmen zur Einführung des Einheitssteuersatzes
- 5.3.2 Fälschungen und Kontrollen von Importspirituosen
- 5.3.3 Sonderbesteuerung Alcopops
- 5.3.4 Aufhebung des Absinthverbotes 2005
- 5.3.5 Förderung der Edelbrände

5.4 Liberalisierungsschritte im Ethanolhandel und Entstehung der Alcosuisse

- 5.4.1 Stilllegung der Alkohollager Romanshorn und Daillens
- 5.4.2 Alcosuisse – ein Profit Center der EAV
- 5.4.3 Der umstrittene Nutzen von Bioethanol
- 5.4.4 Privatisierung und Liberalisierung des Ethanolhandels

5.5 Bestrebungen zur Totalrevision des Alkoholgesetzes (2004-2015)

- 5.5.1 Recherche de nouveaux champs d'activité
- 5.5.2 Beginn der Totalrevision
- 5.5.3 Schritte der EAV: Aufgabeninventar und Reintegration der EAV in die zentrale Bundesverwaltung
- 5.5.4 Parlamentarische Debatte
- 5.5.5 Reaktionen auf das Scheitern der Totalrevision
- 5.5.6 Standortentscheid Jura

1.

2.

3.

4.

5.

3.

Die Integration der Alkoholfrage in die neue Ernährungspolitik (1914-1945)

- 3.1 Ernährungspolitischer Paradigmenwechsel im Ersten Weltkrieg
- 3.2 Auf der Suche nach einer neuen Alkoholordnung
- 3.3 Ein EAV-Vertrauensmann in jeder Gemeinde
- 3.4 Süßmost statt Schnaps
- 3.5 Alkoholpolitik und Kriegswirtschaft

3.3

Ein EAV-Vertrauensmann in jeder Gemeinde

Zur Umsetzung der mit der neuen Alkoholgesetzgebung gewonnenen Kompetenzen benötigten die Behörden, die Alkoholverwaltung und die Verbände Wissen und Kenntnisse über das Brennereiwesen, das sich mit der weitgehenden Aufgabe des Kartoffelbrennens und dem massiven Ausbau des Obstbaus in den ersten zwei Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts stark verändert hatte. Ähnlich wie Milliet und seine Mitstreiter sich im 19. Jahrhundert mithilfe statistischer Verfahren ein Bild über das Konsumverhalten zu verschaffen versuchten, griffen die alkoholpolitisch tätigen Akteure auch jetzt zuerst auf die Statistik zurück, um sich einen Überblick über die Obstproduktion und -brennerei zu machen. Wie auch aus den hier versammelten Quellen deutlich wird, spielten dabei die Leiter der in jeder Gemeinde errichteten Brennereiaufsichtsstelle (BAST) aufgrund ihrer Kenntnisse der lokalen Verhältnisse eine zentrale Rolle als Kontrolleure, Ratgeber und Ausbilder. Derweil bot die Politik der brennlosen Verwertung nun auch die Möglichkeit, Tafelobst an minderbemittelte Gesellschaftsschichten in den Städten und im Berggebiet abzugeben, was der EAV eine zusätzliche sozialpolitische Legitimität verlieh, wie nicht zuletzt aus dem hier aufgeführten Filmmaterial ersichtlich wird. Zur Verminderung der Produktion kaufte die EAV zudem weiterhin Brennapparate auf, was ihre Kontrollbeziehungen zu den Brennern manchmal auch in Geschäftsbeziehungen verwandelte.

3.3.1 Brenner, Brennapparate und Schnapsproduktion

Quelle dazu: Die gesetzliche Regelung der Hausbrennerei. Veröffentlichungen des Verbandes Schweizerischer Likör- und Spirituosenhändler, 1928.



Source: Appareils à distiller et production d'eau-de-vie en Suisse. Recensement 1930, in: Statistiques de la Suisse, 18me Fascicule. Publiées par le Bureau Fédéral de Statistique, Bern 1932, pages 1-19.

3.3.2 Der steuerfreie Eigenbedarf landwirtschaftlicher Produzenten

Quelle dazu: Funk, F.: Der steuerfreie Eigenbedarf an Branntwein, in: Informationsblatt für den Aussendienst der EAV, Nr. 16, 1952, S. 9-10.

3.3.3 Die EAV-Vertrauensmänner in den Gemeinden

Quelle dazu: Eidgenössische Alkoholverwaltung (Hg.): 25 Jahre Brennerei-Aufsichtsstellen, Bern 1958, in: Schweizerisches Bundesarchiv, Teilbestand E6400C, Ablieferung 2016/83, Az. 05.41, Jubiläumsschriften Bastleiter (Brennereiaufsichtsstellen), 1958-1973.

Quelle dazu: Fragebögen von Andreas Ziegler, Wirt, Gemeinde Bauen, Uri, in: Schweizerisches Bundesarchiv, Teilbestand E6400C, Ablieferung 2016/83, Az. 19.1, Erfassung der Brennapparate 1930, Gemeinden UR Nr. 901-918: Fragebögen, 1930-1930.

3.3.4 Obst und Kartoffeln für Minderbemittelte in Stadt und Land

Quelle dazu: Film «Die Verwertung der Obstüberschüsse» (um 1939). Youtube-Kanal des Archivs für Agrargeschichte. <https://youtu.be/IIQx1IVrAG0>.

Source: Film «Nos fruits» (après 1943). Chaîne YouTube des Archives de l'histoire rurale. <https://youtu.be/8CuL0ZU2N3A>.

3.3.5 Kontrolltätigkeiten der EAV

Quelle dazu: Foto Brennkartenkontrolle, in: Schweizerisches Bundesarchiv, Teilbestand E6400C, Ablieferung 2016/86, Az. 94.5, Gewerbebrennerei - Brennereianlagen, Arbeitsprozesse, Kontrolle und Ausschank, 1980-2000.

Quelle dazu: Karte der Kontrollgebiete der Inspektoren des Aussendienstes, in: Schweizerisches Bundesarchiv, Teilbestand E6400C, Ablieferung 2016/83, Az. 05.30, Entwicklung des Aussendienstes: Bericht, Karten, Korrespondenz, Mitteilungsblätter, Mitarbeiterverzeichnisse, 1974-1981.



3.3.6 Ankauf von Brennapparaten durch die EAV

Quelle dazu: Übereinkunft betreffend den Erwerb einer Brennereieinrichtung in Oberriekenbach NW, in: Schweizerisches Bundesarchiv, Teilbestand E6400C, Ablieferung 2016/83, Az. 19.1, Vereinbarungen, Gesuche, Korrespondenz (Gemeinden NW Nr. 1202-1211), 1934-1993, [Gemeinde Nr.] Nr. 1211.

Source: Convention concernant le rachat d'un appareil à distiller à Môtiers NE, in: Schweizerisches Bundesarchiv, Teilbestand E6400C, Ablieferung 2016/83, Az. 19.1, Vereinbarungen, Gesuche, Korrespondenz (Gemeinden NE Nr. 4459-4463), 1934-1987, [Gemeinde Nr.] Nr. 4460.

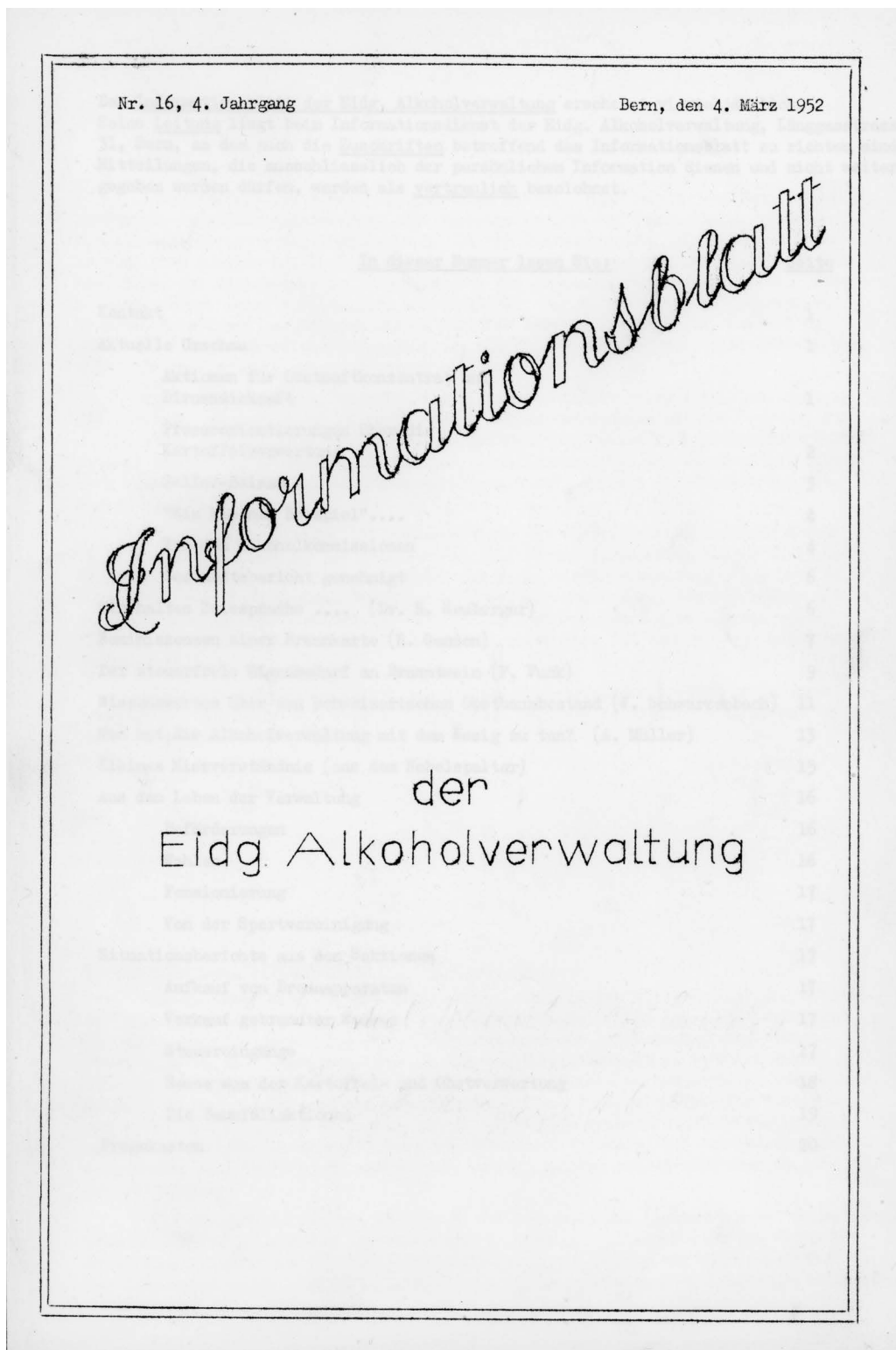
Quellen dazu: EAV-Filme

- 1) «Unsere Hausbrennerei» (um 1950). YouTube-Kanal des Archivs für Agrargeschichte. <https://youtu.be/0hcYlg9ANuQ>;
- 2) «Ausmessen der Brennapparate in Verbier für die Konzessionierung» (um 1950). YouTube-Kanal des Archivs für Agrargeschichte. https://youtu.be/L_XquWsmNZ0.

3.3.7 Verrechtlichung des Brennereiwesens

Quelle dazu: Aufgabe und Tätigkeit der eidg. Alkoholrekurskommission, in: Informationsblatt für den Aussendienst der EAV, Nr. 24, 1954.

- 3.3.2 Funk, F.: Der steuerfreie Eigenbedarf an Branntwein, in: Informationsblatt für den Aussendienst der EAV, Nr. 16, 1952, S. 9-10.



Der steuerfreie Eigenbedarf an Branntwein

Der Anspruch auf Eigenbedarf.

Nach Art. 32 bis, Absatz 2 der Bundesverfassung ist die Alkoholgesetzgebung so zu gestalten, dass sie den Verbrauch an Trinkbranntwein und dementsprechend dessen Einfuhr und Herstellung vermindert.

Sodann bestimmt Absatz 5, dass die fiskalische Belastung des Branntweins in Form der Besteuerung zu erfolgen hat. Nach Absatz 4 können jedoch die als Hausbrenner und Hausbrennauftraggeber anerkannten Produzenten den in ihrem Haushalt und Landwirtschaftsbetrieb erforderlichen Branntwein steuerfrei zurückbehalten.

Der Branntwein, der steuerfrei zurückbehalten werden darf, ist weder im Alkoholgesetz, noch in der Vollziehungsverordnung zum Alkoholgesetz mengenmässig festgelegt. Trotzdem dürfen die Hausbrenner und Hausbrennauftraggeber nicht beliebig viel Branntwein steuerfrei verwenden. Steuerfrei ist einzig der Branntwein, der im Haushalt und Landwirtschaftsbetrieb des Produzenten selbst getrunken, als Medizin verwendet oder als Desinfektionsmittel benötigt wird.

Steuerpflichtig ist dagegen aller entgeltlich und unentgeltlich an Dritte weitergegebene, gegen Leistungen eingetauschte, verschenkte oder anderweitig veräusserte Branntwein.

Der zulässige Eigenbedarf.

Bei der Prüfung der Frage, wieviel Branntwein im Einzelfall steuerfrei zurückbehalten werden darf, sind die Betriebsverhältnisse des einzelnen Produzenten und die ortsüblichen Gepflogenheiten zu berücksichtigen.

Einmal ist der Verbrauch je nach der Grösse des Betriebes verschieden. Sodann wird in Gegenden, in denen viel Branntwein hergestellt wird, in der Regel etwas mehr getrunken und im Betrieb verwendet als dort, wo nur geringe Mengen an Brennereirohstoffen anfallen und daher auch weniger Branntwein erzeugt wird.

Im Landesdurchschnitt hat der steuerfreie Eigenbedarf bisher je Jahr und Betrieb 19 bis 29 Liter Branntwein betragen. In diesen Zahlen kommen die Einflüsse der vielen Kleinbetriebe, sowie die ungleichen Produktionsverhältnisse in den einzelnen Landesgegenden deutlich zum Ausdruck.

Wenn in grösseren Betrieben mehr Branntwein verbraucht wird, als dem Landesdurchschnitt entspricht, so will das noch nicht heissen, dass hier eine übermässig hohe Menge Branntwein verbraucht worden ist. Wo dagegen mehr als üblich verwendet wurde, kann es sich um Sonderfälle handeln, bei denen Krankheiten und dergl. einen höhern Verbrauch verursacht haben. Es kommt aber auch vor, dass der für den Selbstverbrauch vorgesehene Vorrat, statt als solcher eingetragen, in der Rubrik "Eigenbedarf" ausgebucht wird. Mitunter liegen auch Eigenbedarfsmengen vor, deren Höhe nicht gerechtfertigt ist und die eine Untersuchung notwendig machen.

Um die Angemessenheit der in den Brennkarten eingetragenen Eigenbedarfsmengen inskünftig rasch und einfach überprüfen zu können, haben alle Inhaber einer Brennkarte vom Brennjahr 1952/53 an auch Angaben über ihre Betriebsverhältnisse zu machen.

Betriebe mit begrenztem Eigenbedarf.

Durch den Bundesratsbeschluss vom 28. Dezember 1938 betreffend die Umschreibung der nicht gewerbsmässigen Herstellung der gebrannten Wasser und über die Begrenzung des steuerfreien Eigenbedarfes, ist eine Reihe von Betriebskategorien im steuerfreien Eigenbedarf begrenzt worden.

Es handelt sich hier um Betriebe mit Verhältnissen, die eine besondere Behandlung aus Kontrollgründen rechtfertigen. Ihr steuerfreier Eigenbedarf an Branntwein ist auf 5 Liter je erwachsene, ständig in landwirtschaftsbetrieb tätige Person und 1 Liter je Stück Grossvieh im Jahr begrenzt worden.

In der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Konzessionierung der Hausbrennerei vom 29. März 1945 wurden die Möglichkeiten zur Vornahme einer Begrenzung des steuerfreien Eigenbedarfes erweitert. Nach Art. 15 dieser Verordnung sind auch solche Produzenten zu begrenzen, die einen ausserordentlich hohen Eigenbedarf an Branntwein aufweisen, oder bei denen die Kontrolle über die Erzeugung und Verwendung des Branntweins besonders schwer durchzuführen ist.

Zusammenfassung.

1. Steuerfrei ist die Menge Branntwein, welche im eigenen Haushalt und Landwirtschaftsbetrieb erforderlich ist. Eine angemessene und in der Brennkarte ausgewiesene Vorratshaltung ist dabei inbegriffen.
2. Die Begrenzung ist in allen Fällen anzuwenden, in denen sie nach den geltenden Vorschriften vorgeschrieben ist.
3. Es liegt im Interesse jedes einzelnen Produzenten, mit dem Anspruch des steuerfreien Eigenbedarfes haushälterisch umzugehen. So kann jeder selbst mithelfen, den Eigengewächsbrennern den Anspruch auf steuerfreien Eigenbedarf zu erhalten, ein Vorrecht, das von nicht bäuerlichen Kreisen oft abgelehnt wird.
4. Durch weises Masshalten in der Beanspruchung von steuerfreiem Eigenbedarf kann jeder Produzent beitragen, dass besondere Massnahmen, die sonst zur Verhütung von Missbräuchen getroffen werden müssten, unterbleiben können.

F. Funk

(sep.)

- 3.3.3 Fragebögen von Andreas Ziegler, Wirt, Gemeinde Bauen, Uri, in: Schweizerisches Bundesarchiv, Teilbestand E6400C, Ablieferung 2016/83, Az. 19.1, Erfassung der Brennapparate 1930, Gemeinden UR Nr. 901-918: Fragebögen, 1930-1930.

Kanton: Uri Bezirk: Politische Gemeinde: Bauen

Eidg. Erhebung über den Bestand der Brennapparate vom 1. bis 6. September 1930.

FRAGEBOGEN
für grössere Betriebe.

Weisungen zur Ausfüllung dieses Fragebogens siehe Rückseite!

1. Name (bezw. Firma): Ziegler Vorname: Andreas Hauptberuf: Wirt
Nebenberufe: Adresse: des Inhabers*) der Brennereinrichtungen.

2. Name (bezw. Firma): Vorname: Adresse: des Eigentümers*) der Brennereinrichtungen.

3. Uebersicht über die vorhandenen Brennereinrichtungen*):

	A. Art der Einrichtungen (feststehend, fahrbar, Bauart)	B. Anschaffungs- jahr	C. Anschaffungskosten Fr.	D. Grösse der Einrichtung (Inhalt der Blasen in Litern; bei grösseren Betrieben Stunden- leistung in Litern 100%)	E. Bemerkungen (Angabe ob noch zu ändern als zu Destillationszwecken benutzt)
a.	<u>Transportabel</u>	<u>1881</u>	<u>750.-</u>	<u>2 Bl. à 30 = 600</u>	
b.					
c.					
d.					
e.					

4. Wird mit den vorhandenen Brennereinrichtungen im Lohn für Drittpersonen gebrannt (Ja oder Nein)? Ja
Wenn Ja: a) Für wieviele Auftraggeber? 1927: 3 1928: 3 1929: ✓
b) In welchen Gemeinden? Fildis u. Sudoz

5. Menge der mit den vorhandenen Brennapparaten aus nachfolgenden Rohstoffen erzeugten gebrannten Wasser:

Rohstoffe	Auf eigene Rechnung hergestellte gebrannte Wasser						Im Lohn für Drittpersonen hergestellte gebrannte Wasser					
	1927		1928		1929		1927		1928		1929	
	Liter	Vol.‰	Liter	Vol.‰	Liter	Vol.‰	Liter	Vol.‰	Liter	Vol.‰	Liter	Vol.‰
a. Äpfel oder Birnen und Abfälle von Äpfeln oder Birnen (Bärl und Träsch)	<u>130</u> <u>200</u>	<u>65</u>	<u>195</u> <u>300</u>		<u>-</u>		<u>46</u> <u>70</u>	<u>65</u>	<u>50</u> <u>80</u>		<u>-</u>	
b. Obstwein, Most und Mosthefe												
c. Kirschen												
d. Zwetschgen und Pflaumen												
e. Traubenwein, Weinresten, Wein- trester, Treber, Weinhefe, Drusen												
f. Enzianwurzeln												
g. Andere vergorene Rohstoffe (welche)												
Gesamtmenge	<u>200</u>		<u>300</u>		<u>-</u>		<u>70</u>		<u>80</u>		<u>-</u>	

Allgemeine Bemerkungen

Der Erhebungsbeamte: sig. Andriewanten
Wohnort des Erhebungsbeamten: Sudoz

Die wahrheitsgetreue Ausfüllung dieses Fragebogens bestätigt:
Der Inhaber der Brennereinrichtungen: sig. Ziegler Andreas Wirt

*) Siehe Rückseite.

Weisungen für die Verteilung und Ausfüllung der Fragebogen.

I. Verteilung der Fragebogen.

1. Allgemeines.

Die Fragebogen sind sowohl für die im Betrieb befindlichen Brennapparate, als auch für die in Herstellung begriffenen und die verkaufsbereiten Brennapparate auszuteilen.

Die Fragebogen sind deshalb auch den Herstellern und Lieferanten von Brennapparaten zuzustellen.

Mit jedem Fragebogen ist ein Exemplar des Bundesbeschlusses vom 26. Juni 1930 zu verteilen.

2. Verteilung der Fragebogen für kleinere Betriebe.

Der Fragebogen für kleinere Betriebe ist den Kleinbrennbetrieben, bei denen das Brennen als Nebengewerbe zur Verwertung der eigenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse (Hausbrennerei) oder der Abfälle des eigenen Gewerbes verwendet wird, zuzuteilen.

Für jeden auf dem Betrieb vorhandenen Apparat ist ein besonderer Fragebogen auszuteilen.

3. Verteilung von Fragebogen für grössere Betriebe.

Der Fragebogen für grössere Betriebe ist den Brennbetrieben zuzuteilen, welche das Brennen als Gewerbe betreiben. Hersteller und Lieferanten von Brenneinrichtungen erhalten ebenfalls Fragebogen für grössere Betriebe.

II. Ausfüllung der Fragebogen.

1. Allgemeines.

Der Fragebogen ist an dem Ort auszufüllen, wo die Brenneinrichtung ordentlicherweise untergebracht ist.

Der Fragebogen ist vom Familienvorstand oder seinem Stellvertreter auszufüllen und zu unterzeichnen.

Ist der Inhaber einer Brenneinrichtung eine Gesellschaft (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft) oder eine juristische Person (Aktiengesellschaft oder Genossenschaft), so ist der Fragebogen von den verantwortlichen Geschäftsführern auszufüllen und zu unterzeichnen.

2. Beantwortung der einzelnen Fragen.

Zu Frage 1: Als Inhaber der Brenneinrichtung gilt der Inhaber des Betriebes, auf welchem die Brenneinrichtungen im Zeitpunkt der Erhebung ihren ordentlichen Standort haben.

Zu Frage 2: Wenn der Inhaber der Brenneinrichtung nicht, oder nicht alleiniger Eigentümer der Brenneinrichtung ist, so sind der oder die Eigentümer hier anzuführen.

Zu Frage 3: Sämtliche vorhandenen Brenneinrichtungen sind auf einem Fragebogen aufzuführen.

Für jeden Brennapparat ist eine besondere Linie auszufüllen.

III. Bedeutung der Erhebung.

1. Die auf dem Fragebogen gemachten Angaben bilden die Grundlage zur Feststellung der ohne Konzession zum Brennen berechtigten Hausbrennapparate.

2. Die Beantwortung der Fragen schränkt die verfassungsmässigen Rechte der Hausbrennerei und der Gewerbebrennerei in keiner Weise ein.

3. Die schuldhaft ungenügende oder unrichtige Ausfüllung des Fragebogens kann den Verlust des Rechtes zum Betrieb der Brennerei nach sich ziehen.

4. Es ist den Kantonen und Gemeinden untersagt, die gemachten Angaben irgendwie zu Steuerzwecken zu verwenden.

Kanton: UriBezirk: UriPolitische Gemeinde: Bauen

Eidg. Erhebung über den Bestand der Brennapparate vom 1. bis 6. September 1930.

FRAGEBOGEN

für kleinere Betriebe.

Weisungen zur Ausfüllung des Fragebogens siehe Rückseite!

1. Name: Kügler Vorname: Andreas Hauptberuf: Wirt Adresse: des Inhabers*) der Brennereinrichtung.
2. Name: Kügler Vorname: Andreas Adresse: des Eigentümers*) der Brennereinrichtung.
3. Art der vorhandenen Brennereinrichtung: Ist der Brennapparat feststehend *) (Ja oder Nein)? Nein
Ist der Brennapparat transportabel (Ja oder Nein)? Ja
4. Grösse des Brennapparates: Zahl der Blasen (~~Kessel~~ Hafen): zwei 2
Inhalt der Blasen (~~Kessel~~ Hafen) in Litern: je 30 ltr = 60
5. Wird mit dem vorhandenen Brennapparate ausschliesslich Eigengewächs, das heisst Erzeugnisse des vom Inhaber des Brennapparates selbst bewirtschafteten Bodens einschliesslich selbstgesammeltes Wildgewächs gebrannt (Ja oder Nein)? Nein
6. Wird mit dem vorhandenen Brennapparate auch im Lohn für Drittpersonen gebrannt (Ja oder Nein)? Ja
Wenn Ja, für wieviele Auftraggeber? 1927: zwei 3 1928: zwei 3 1929: —
7. Menge der mit dem vorhandenen Brennapparate aus nachfolgenden Rohstoffen erzeugten Trinkbranntweine:

Rohstoffe	Aus Eigengewächs hergestellte Trinkbranntweine			Aus zugekauften Rohstoffen hergestellte Trinkbranntweine			Im Lohn für Drittpersonen hergestellte Trinkbranntweine		
	1927 Liter	1928 Liter	1929 Liter	1927 Liter	1928 Liter	1929 Liter	1927 Liter	1928 Liter	1929 Liter
a. Äpfel oder Birnen und Abfälle von Äpfeln oder Birnen (Bäzi und Träsch), Obstwein, Most und Mosthefe	—	—	—	200	300	—	70	80	—
b. Kirschen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. Zwetschgeln und Pflaumen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d. Traubenwein, Weinresten, Weintrester, Treber, Weinhefe, Drusen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e. Enzianwurzeln	—	—	—	—	—	—	—	—	—
f. Andere vergorene Rohstoffe (welche)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gesammelte	—	—	—	200	300	—	70	80	—

8. Allgemeine Bemerkungen:

Der Erhebungsbeamte:

Andreas KüglerAdresse des Erhebungsbeamten: —

Die wahrheitsgetreue Ausfüllung dieses Fragebogens bestätigt:

Der Inhaber der Brennereinrichtung:

Kügler Andreas Wirt

*) Siehe Rückseite.

Weisungen für die Verteilung und Ausfüllung der Fragebogen.

I. Verteilung der Fragebogen.

1. Allgemeines.

Die Fragebogen sind sowohl für die im Betrieb befindlichen Brennapparate, als auch für die in Herstellung begriffenen und die verkaufbereiten Brennapparate auszuteilen.

Die Fragebogen sind deshalb auch den Herstellern und Lieferanten von Brennapparaten zuzustellen.

Mit jedem Fragebogen ist ein Exemplar des Bundesbeschlusses vom 26. Juni 1950 zu verteilen.

2. Verteilung der Fragebogen für kleinere Betriebe.

Der Fragebogen für kleinere Betriebe ist den Kleinbrennbetrieben, bei denen das Brennen als Nebengewerbe zur Verwertung der eigenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse (Hausbrennerei) oder der Abfälle des eigenen Gewerbes verwendet wird, zuzuteilen.

Für jeden auf dem Betrieb vorhandenen Apparat ist ein besonderer Fragebogen auszuteilen.

3. Verteilung von Fragebogen für grössere Betriebe.

Der Fragebogen für grössere Betriebe ist den Brennbetrieben zuzuteilen, welche das Brennen als Gewerbe betreiben.

Hersteller und Lieferanten von Brenneinrichtungen erhalten ebenfalls Fragebogen für grössere Betriebe.

II. Ausfüllung der Fragebogen.

1. Allgemeines.

Der Fragebogen ist an dem Ort auszufüllen, wo die Brenneinrichtung ordentlichweise untergebracht ist.

Der Fragebogen ist vom Familienvorstand oder seinem Stellvertreter auszufüllen und zu unterzeichnen.

Ist der Inhaber einer Brenneinrichtung eine Gesellschaft (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft) oder eine juristische Person (Aktiengesellschaft oder Genossenschaft), so ist der Fragebogen von den verantwortlichen Geschäftsführern auszufüllen und zu unterzeichnen.

2. Beantwortung der einzelnen Fragen.

Zu Frage 1: Als Inhaber der Brenneinrichtung gilt der Inhaber des Betriebes, auf welchem der Brennapparat im Zeitpunkt der Erhebung seinen ordentlichen Standort hat.

Zu Frage 2: Wenn der Inhaber der Brenneinrichtung nicht oder nicht alleiniger Eigentümer der Brenneinrichtung ist, so sind der oder die Eigentümer mit ihren Adressen hier anzuführen.

Zu Frage 3: Als feststehend gelten Brennapparate, die entweder eingebaut, oder in irgend einer andern Form mit den Gebäulichkeiten fest verbunden sind.

III. Bedeutung der Erhebung.

1. Die auf dem Fragebogen gemachten Angaben bilden die Grundlage zur Feststellung der ohne Konzession zum Brennen berechtigten Hausbrennapparate.

2. Die Beantwortung der Fragen schränkt die verfassungsmässigen Rechte der Hausbrennerei und der Gewerbebrennerei in keiner Weise ein.

3. Die schuldhaft ungenügende oder unrichtige Ausfüllung des Fragebogens kann den Verlust des Rechtes zum Betrieb der Brennerei nach sich ziehen.

4. Es ist den Kantonen und Gemeinden untersagt, die gemachten Angaben irgendwie zu Steuerzwecken zu verwenden.

Gemeinde Baarlen 2/9.04
 Voller Andreas Wirt

Ergänzungsbogen

- 1a In welchem Jahr wurde der Apparat angeschafft? 1881
 b Welches sind die Anschaffungskosten? 750.-
 2a Für wie viel Auftraggeber wurde im Lohn gebrannt? 1927 3 1928 3 1929
 b In welchen Gemeinden wohnen diese Auftraggeber? Glinen & Seedorf

3. Es sind erzeugt worden :	Aus Eigengewächs : Auf eigene Rechnung:			Aus zugekauften Rohstoffen			Im Lohn für Dritte :		
	1927	1928	1929	1927	1928	1929	1927	1928	1929
Aus Äpfeln, Birnen, Abfällen hievon (Bätzi, Träsch), Obst- wein, Most & Mosthefe zusam- men :									
Liter :	-	-	-	200	300	-	70	80	-

Welche Mengen entfallen hievon auf die im folgenden unterschiedenen 2 Rohstoffgruppen?

a. Äpfel, Birnen, Abfälle hie- von (Bätzi & Träsch) Liter :	-	-	-	200	300	-	70	80	-
b. Obstwein, Most und Mosthefe Liter :	-	-	-	-	-	-	-	-	-

- 3.3.4 Film «Die Verwertung der Obstüberschüsse» (um 1939). YouTube-Kanal des Archivs für Agrargeschichte. <https://youtu.be/1lQx1IVrAG0?list=PLSdpgcFyXTnbny77UvXG2neenufUdK7gH>.



- 3.3.4 Film «Nos fruits» (après 1943). YouTube-Kanal des Archivs für Agrargeschichte. <https://youtu.be/8CuL0ZU2N3A?list=PLSdpgcFyXTnbny77UvXG2neenufUdK7gH>.



- 3.3.5 Foto Brennkartenkontrolle, in: Schweizerisches Bundesarchiv, Teilbestand E6400C, Ablieferung 2016/86, Az. 94.5, Gewerbebrennerei - Brennereianlagen, Arbeitsprozesse, Kontrolle und Ausschank, 1980-2000.



Autoren

Juri Auderset ist Lektor für Zeitgeschichte an der Universität Fribourg, Postdoc-Assistent am historischen Institut der Universität Bern und wissenschaftlicher Mitarbeiter im Archiv für Agrargeschichte.

Peter Moser ist Leiter des Archivs für Agrargeschichte.

Zum Archiv für Agrargeschichte (AfA) siehe www.agrararchiv.ch.

Impressum

Dieses Buch ist nach den neuen Rechtschreiberegeln verfasst. Quellenzitate werden in originaler Schreibweise wiedergegeben. Hinzufügungen sind in [eckigen Klammern] eingeschlossen, Auslassungen mit [...] gekennzeichnet.

Herausgeber:

Eidgenössische Alkoholverwaltung (EAV)

Projektleiter: Nicolas Rion

Lektorat: Kathrin Berger

Gestaltung: Marc Zuberbühler, 55 Weeks, Lyss,

Janine Schwegler, In Flagranti Communication, Lyss

Bildbearbeitung: Tina Kohli, 55 Weeks, Lyss

Druck: Vogt-Schild Druck AG, Derendingen

Produktion: Bubu AG, Mönchaltorf

Digitale Quellenedition: Thomas Schibli, Redaktion

Vertrieb: Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL)

Verkauf Bundespublikationen

CH-3003 Bern

www.bundespublikationen.admin.ch

Art.-Nr. 621.500.D PDF

ISBN: 978-3-906211-16-9

©2016 Bern

Alkohol betrifft alle, auch diejenigen, die ihn nicht trinken. Er begegnet uns im Alltag als Genussmittel, Rauschgift, Medizin oder als Rohstoff in der Industrie. Sowohl die Bedeutungs- als auch die Nutzungsvielfalt prägen seine umstrittene Wahrnehmung. In der Öffentlichkeit ist denn auch über kaum eine andere Frage so lange debattiert und an der Urne so oft abgestimmt worden wie über die Alkoholfrage. Dass das Thema heute nicht minder umstritten ist als im 19. und 20. Jahrhundert, illustriert nicht zuletzt das Scheitern der Totalrevision des Alkoholvergesetzes 2015.

Die Hintergründe und Eigenheiten der schweizerischen Alkoholpolitik sind bisher nur vereinzelt untersucht worden. Mit Rausch & Ordnung liegt zum ersten Mal ein fundierter Überblick vor. Analysiert werden die sich verändernden Perspektiven auf die Alkoholfrage sowie die Charakteristiken der schweizerischen Alkoholpolitik. Rausch & Ordnung thematisiert zudem das alkoholpolitische Handeln der Eidgenössischen Alkoholverwaltung. Als institutionelle Verkörperung der Alkoholordnung hat sie auf mannigfaltige Weise in den Alltag der Bewohner und Bewohnerinnen dieses Landes eingegriffen: durch die Kontrolle der Herstellung und des Konsums von Alkohol auf Bauernhöfen, in Brennereien und Restaurants ebenso wie durch ihre Förderung des alkoholfreien Konsums von Obst und Kartoffeln auf Pausenplätzen, an Messen und in Publikationen.

Eine digitale Quellenedition angereichert mit Dokumenten aus vielen Archivbeständen ermöglicht es zudem, weitere unbekannte Facetten dieses bisher erstaunlich wenig beachteten Aspekts der Zeitgeschichte zu entdecken.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Alkoholverwaltung EAV